



Student Parliament of the Christian-Albrechts-University of Kiel

Protocol of the meeting of the student parliament on 19.06.2023

Agenda (as decided under 1b):

- 1. Welcome and formalities**
 - a) Establishment of proper invitation and quorum
 - b) Resolution of the agenda
- 2. Resolution of protocols**
 - a) Protocols of the meeting of 22.05.2023
- 3. Reports from committees**
 - a) Reports from the committees
 - b) Reports from the AStA
 - c) Reports from other committees
- 4. Not public: Internal personnel matters**
- 5. Material and financial applications**
 - a) Motion 80-12-03: Protocol of the HHA
- 6. Amendment of the bylaws**
 - a. Motion 80-12-01: Amendment of the Contribution Statutes
 - b. Motion 80-12-01: Amendment of the Statutes of Organisation
- 7. Miscellaneous**

Meeting place:

Hybrid in LMS 8, R. EG.007 and via Zoom, Voting tool: VotesUp!

Period:

18:37-22:08 o'clock

Chair of the meeting:

Inga Willenbockel (President)

Hans-Christian Petersen (Vice-President)

Marvin Schmidt (Vice-Präsident)

Protocol:

Mareike van Aken (secretary)

Present:

Campus Grüne: Hannah Schmidt, Katrin Meyer, Lukas Peschke, Inga Willenbockel, Janes Schröder, Laura Falk, Christiane Baumgärtner, Christian Deters, Laura Mews (from 20:05 o'clock)

RCDS: Anna Johannsen, Maximilian Hoffmeister

Juso HSG: Hans Christian Petersen, Melih-Tarik Özdemir (until 21:15 o'clock), Philippa Petersen, Konstantin Braas

LHG: Anna Weigand, Jonas Schlenz

HSG Südschleswig: Janne Hamelmann, Marvin Schmidt

Presents without voting rights: Stella Thomsen, Max Härtel, Philipp Schmidt, Rüdän Chranje (until 20:07 o'clock), Duygu Sarman (until 20:07 o'clock)

Agenda	Voting	Contents
1. Welcome and formalities a) Establishment of proper invitation and quorum b) Resolution of the agenda	a) (Yes/No/Abstain) b) (15/0/0)	Inga W. opened the meeting and welcomed those present. The ordinary meeting has been duly convened. With 15 members present, the StuPa has a quorum. Janes S. remarks that the amendment of the statutes should be placed under an extra agenda item. He therefore proposes that TOP 5a) and TOP 5b) become NEW TOP 6 Statutes and TOP 5c) becomes NEW TOP 5a). Vote on the amended agenda.
2. Resolution of Protocols a) Protocols of the meeting of 22.05.2023	a) (14/0/2)	[16 voters] No requests for amendments. Vote on the minutes of 22.05.2023
3. Reports from committees a) Reports from the committees b) Reports from the AStA c) Reports from other committees	a) b)	Jonas S. reports that the HHA has met and refers to agenda item 6. Max Härtel and Stella T. report: Inclusion Week took place from 22.05.-26.05.2023 and report on the inclusive e-sports event. Stella T. reports that the sign language courses in particular had a very high demand and refers to a planned further course in June. In addition, there was a workshop on student space and the topic had even more presence through an information stand on campus. On 31 May 2023, a science reception took place in Lübeck and promoted communication between different departments. Furthermore, after several discussions with the Ministry, the registration deadline for the teacher traineeship for student teachers was moved back to the original date (01.10.). The Volunteers' Festival took place on 05.06. and the AStA cellar is currently being tidied up. This provides an opportunity for an inventory and as the cellar is damp, an alternative storage place for the files would be desirable. On 13.06. the StuPa elections in Flensburg were postponed and Max Härtel stressed the importance of working across university groups. In addition, the press spokesperson team was newly elected. Different accounting systems were examined and tested in order to optimise the work. In addition, work is currently underway to pay back the difference between the <i>Deutschlandticket</i> and the semester ticket. Stella T. also draws attention to the <i>Action for Awareness</i> and Hans Christian P. thanks her for designing the posters. An exchange meeting for the culture ticket will take place in the coming days.

		Janes S. adds that the feminism unit will be showing films and other units will be holding panel discussions in the coming days. c) Marvin S. reports from the election committee that the work has started and the voter turnout so far is just over 8% and asks for further publicity. He also expresses his gratitude for the digital and analogue campaign. Furthermore, he points out that the Juso University Group and the RCDS have not adhered to the election code by campaigning unfairly on social media and reprimands their behaviour. Max Hoffmeister notes that the voter turnout is critically low and accuses the Juso HSG of a razor-sharp advertising campaign and calls it slander. The Juso HSG does not respond further to Max Hoffmeister's accusations. Max Hoffmeister would have expected an apology. He emphasises that as RCDS they clearly distance themselves from the most racist statements and that the RCDS is considering legal action against the Juso HSG.
4. Not public: Internal personnel matters		This agenda item was held in the absence of the public. <i>[break from 19:35 - 19:45]</i>
5) Material and financial applications a) Motion 80-12-03: Protocol of the HHA	a) b)	Jonas S. presents the HHA minutes. The biology student council has submitted a cost application for the national student council day. In addition, there were 4 applications for BuFaTa (1x from Geography and 3x from Sports Science). Furthermore, there were applications for travel expenses and funding for an exhibition on the topic of "sexual assault". Jonas S. would like to see a more concrete breakdown of the applicants for the reimbursement of printing costs in the future. There was also an application from the university group EmBiPoC. In this case, funding was not possible because, according to the HHA's interpretation, a funding condition was not met. The university group EmBiPoC presented its work and explained that the event was intended to raise awareness about anti-Kurdish racism. Therefore, an objective political scientist should be invited and the event focuses more on the social aspect, especially in relation to the Kiel campus. Jonas S. explains that the explanations have now made the motion clearer and supports a renewed vote on the motion. Marvin S., Max Härtel and Janes S. agree to approve the motion. Melih-Tarek Ö. also agrees to a vote and supports a higher visibility of the issue. Janes S. ÄÄ: Vote on motion as new agenda item.

		(18/0/0) Vote on motion 80-12-03: Minutes of the HHA (without motion HSG EmBiPoC) The proposers present the motion again in detail. (18/0/0) Vote on the financial proposal HSG EmBiPoC (in the amount of 550€)
6. Amendment of the bylaws a) Motion 80-12-01: Amendment of the Contribution Statutes b) Motion 80-12-01: Amendment of the Statutes of Organisation	a) (17/0/0) b)	Stella T. presents the following points: 1. adjustment of the fees and 2. deletion of the hardship commission from the fee statutes. The reasons for this are that it is difficult to fill the commission, the work involves demanding application processing and each person has a different way of processing. The work should be taken over by the AstA in the future. 1st reading: Janes S. mentions the point about changing the majority in the organisation statutes. Hans-Christian P. favours a two-thirds majority for the amendment of an organisation statute. 2nd reading: Janes S. first notes a change in the bylaws (ÄÄ §2 paragraph 2), but then withdraws it due to a misunderstanding. Vote on motion 80-12-01: Amendment of the statutes (as presented) Stella T. introduces the motion. 1st reading: Max Hoffmeister supports the motion. 2nd reading: Janes S. proposes the following amendment: In §11 (1) sentence 2 after "student representatives" insert: "and the electoral bodies". Stella T. accepts Janes S.'s amendment. Janes S. notes a change in the numbering due to the deletion. Hans-Christian P. pointed out that this was an editorial change. Janes S. therefore withdrew his amendment. Janes S. proposes a further amendment: In §23(new §22) (2) sentence 1 delete: "directs it" and replace with: "is responsible for its implementation".

	(14/3/1) Vote on ÄÄ Janes S. notes an editorial change in §41 NEW and adds the auxiliary verb. Hans-Christian P. introduces the following amendment: In §48 (2) after members of the committees and commissions of the student parliament, "members of the committees of the student body" should be added. Plus addition of the sentence "The student parliament can withdraw the compensation with a two-thirds majority". Janes S. puts forward alternative ÄÄ: Instead of "committees of the student body", "electoral bodies". After "activity" insert: in the case of regular cooperation". "If the compensation is not commensurate with the amount of work done, the student parliament can decide to withhold payments." <i>[15 voting members]</i> (10/2/3) Vote on GO motion: referral of the amendment to § 48 to the Legal Committee (15/0/0) Vote on amendment of the Statutes of Organisation in amended form
7. Miscellaneous	Marvin S. asks for possible agenda items to be submitted by Saturday, 24.06.2023, as the invitation with the agenda will be issued on Monday, 26.06.2023. The next meeting will be held on 03.07.2023. Hans-Christian P. closed the meeting at 22:08.

Attachment



Präsident/-in des Studierendenparlaments

**Dastan Jasim**

19:56

To: Rüdän Chranje >

Liebe Rüdän,

alles klar Oktober ginge klar, am 26. bin ich in Dortmund und am 28.10. in Frankfurt für eine Veranstaltung gebucht, ich könnte also wenn es sich um eine Sache in Person handelt am 24. bei euch in Kiel sein und von da an Richtung Süden fahren. Ich müsste jedoch von Paris nach Kiel kommen was definitiv eine Flugreise wäre und danach mit dem Zug nach Dortmund, zudem liegt mein Honorar bei 500€ bei Präsenzveranstaltungen. Wenn das alles machbar wäre können wir gerne den Termin fest machen!

Viele grüße

Dastan

Dastan Jasim, M.A.
German Institute for Global and Area Studies
Doctoral Researcher
EG23
Neuer Jungfernstieg 21
20354 Hamburg
dastan.jasim@giga-hamburg.de

Recent publications:

Jasim, Dastan. "Kurdistan-Iraq and EU." *Between Diplomacy and Non-Diplomacy: Foreign relations of Kurdistan-Iraq and Palestine*. Cham: Springer International Publishing, 2023. 135-156. https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-031-09756-0_7 



Antrag auf Neufassung und Bekanntgabe der Beitragssatzung der Studierendenschaft:

Antragssteller*innen: Stella Thomsen, Lukas Peschke

Es wird beantragt die Beitragssatzung Neuzufassen und bekanntzugeben. Durch Beschlussfassung wird folgende Beitragssatzung neu erlassen:

ENTWURF 2.0

**Beitragssatzung der Studierendenschaft
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom tt. Juni 2023**

NBl. HS MBWFK. Schl.-H. 2023 S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: tt. Juni 2023

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 19. Juni 2023 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 20. Juni 2023 folgende Beitragssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Beitragserhebung	3
§ 1 Beitrag	3
§ 2 Beitragshöhe	3
§ 3 Fälligkeit & Sonderregelungen	3
II. Abschnitt: Beitragserstattung	4
1. Unterabschnitt: Generelles	4
§ 4 Allgemeines	4
§ 5 Datenschutz & Berichtsverpflichtung	4
§ 6 Widerspruch, Rechtliche Stellung und Überweisungsgebühren der Erstattung	4
2. Unterabschnitt: Erstattungen	5
§ 7 Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrages	5
§ 8 Beitragserstattung gegen Rückgabe des Semestertickets	5
3. Unterabschnitt: Härtefälle	5
§ 9 Berechtigung zur Kostenübernahme	5
§ 10 Umfang der Kostenübernahme.....	5
§ 11 Einnahmegrenze.....	6
§ 12 verfügbares Einkommen	6
§ 13 Einnahmen im Sinne dieser Satzung	6
§ 14 Abzugsfähige Ausgaben im Sinne dieser Satzung	7
§ 15 Vermögensgrenze	7
§ 16 Verfahrensweise Beitragsbefreiung	7

III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
§ 17 Änderung der Beitragssatzung	8
§ 18 Übergangsregelung	8
§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

I. Abschnitt: Beitragserhebung

§ 1 Beitrag

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge zur Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 74 Absatz 1 **des Hochschulgesetzes** (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag setzt sich zusammen aus
 1. einem Anteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Sinne des § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz erste Alternative des Hochschulgesetzes ermöglichen (Semesterticketbeitrag) bestehend aus
 - a) einem Beitrag zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Kiel und Umgebung (Stadtticket) und
 - b) einem Beitrag zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in weiteren Teilen Schleswig-Holsteins und Hamburgs (Landesweites Semesterticket),
 2. einem Anteil für Erstattungsleistungen im Einzelfall im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz zweite Alternative des Hochschulgesetzes (Erstattungskostenbeitrag),
 3. einem Anteil zur Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft (Kulturticketbeitrag) und
 4. einem Anteil zur Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Studierendenschaft (Semesterbeitrag).
- (3) Die Einnahmen aus dem Erstattungskostenbeitrag sind zweckgebunden und werden nur für Kostenübernahmen nach dem vierten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts dieser Satzung verwendet. In einem Haushaltsjahr nicht aufgewendete Mittel werden zweckgebunden in das folgende Haushaltsjahr übernommen.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2023 210,00€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 198,00€ und dem Semesterbeitrag von 12,00€. Der Erstattungskostenbeitrag wird derzeit ausgesetzt.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Wintersemester 2023/2024 214,00€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 200,00€, dem Kulturticketbeitrag von 1,90€ und dem Semesterbeitrag von 12,10€. Der Erstattungskostenbeitrag wird derzeit ausgesetzt.

§ 3 Fälligkeit & **Sonderregelungen**

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird am letzten Tag der Immatrikulations- beziehungsweise Rückmeldefrist fällig.

- (2) Die Studierendenschaft zieht den Studierendenschaftsbeitrag durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der fristgerechte Zahlungseingang beim Studentenwerk Schleswig-Holstein.
- (3) Die Studierenden der Fernstudiengänge sind bezüglich des Semesterticketbeitrags beitragsfrei; sie erwerben kein Semesterticket. Studierenden der Fernstudiengängen kann gegen Entrichtung des Semesterticketbeitrags auf Antrag ein Semesterticket (Stadtticket und landesweites Semesterticket) gewährt werden.
- (4) Sofern der Studierendenschaftsbeitrag für ein Semester nicht festgelegt ist, gilt jeweils der letzte festgelegte Studierendenschaftsbeitrag für die jeweiligen Studierenden für alle folgenden Semester.

II. Abschnitt: Beitragserstattung

1. Unterabschnitt: Generelles

§ 4 Allgemeines

- (1) Über Anträge und einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Macht eine antragstellende Person glaubhaft, dass sie eine verspätete Antragstellung nicht zu vertreten hat, gilt der Antrag als rechtzeitig eingegangen, wenn er unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf desjenigen Semesters, für den der Antrag gestellt wird, eingereicht wird.
- (3) Anträge können auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden. Ein Nachweis der Vollmacht ist beizufügen.

§ 5 Datenschutz & Berichtsverpflichtung

- (1) Im Rahmen dieser Satzung erhobenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Wer im Rahmen dieser Satzung Einsicht in personenbezogene Daten erhält, wird vorher von der datenschutzbeauftragten Person des Allgemeinen Studierendenausschusses in den Umgang eingewiesen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Mit der Unterschrift unter dem Antrag oder einer digitalen Bestätigung des Antrags bestätigt die antragsstellende Person ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung und Prüfung.
- (4) Der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses soll dem Studierendenparlament nach Abschluss der jeweiligen Zyklen einen anonymisierten Bericht bezüglich der Härtefall- und Erstattungsanträge vorlegen. Auf Verlangen des Studierendenparlaments ist auch über den aktuellen Stand zu berichten.

§ 6 Widerspruch, Rechtliche Stellung und Überweisungsgebühren der Erstattung

- (1) Gegen die Entscheidung über einen Antrag kann binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Studierendenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, Widerspruch eingelegt werden.

- (2) Auf eine Erstattung besteht kein Rechtsanspruch; eine Erstattung oder Befreiung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Überweisungsgebühren in Höhe von bis zu 1,00 € werden von der Studierendenschaft übernommen. Höhere Überweisungen werden von der zu erstattenden Summe abgezogen.

2. Unterabschnitt: Erstattungen

§ 7 Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrages

- (1) Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters exmatrikulieren, exmatrikuliert werden oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag erstattet. Dem Antrag ist eine entsprechende Exmatrikulationsbescheinigung der Universität beizufügen.
- (2) Der Antrag für das jeweilige Semester ist bis zum 31. August (Sommersemester) bzw. 28. Februar (Wintersemester) zu stellen.

§ 8 Beitragserstattung gegen Rückgabe des Semestertickets

- (1) Studierenden, die
1. für das betreffende Semester beurlaubt sind,
 2. nach §§ 152 Absatz 5, 228 Absatz 1 SGB IX unentgeltlich zu befördern sind,
 3. aufgrund einer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können,
 4. sich nachweislich aus Studiengründen oder Forschungsgründen durchgehend mehr als 15 Wochen innerhalb eines Semesters oder 30 Wochen verteilt auf zwei Semester an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten,
 5. ihren Semesterticketbeitrag an einer anderen schleswig-holsteinischen Hochschule an die dortige Studierendenschaft entrichten,
 6. unverschuldet nicht nach Deutschland einreisen können
- wird auf Antrag der Semesterticketbeitrag gegen Rückgabe des Semestertickets erstattet. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Im vierten Fall ist auf jedenfall eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen.
- (2) Der Antrag für das jeweilige Semester ist bis zum 30. April (Sommersemester) bzw. 31. Oktober (Wintersemester) zu stellen.

3. Unterabschnitt: Härtefälle

§ 9 Berechtigung zur Kostenübernahme

- (1) Bei Vorliegen einer besonderen finanziellen Härte kann Studierenden auf Antrag der Semesterticketbeitrag ganz oder zum Teil erstattet werden.
- (2) Eine besondere finanzielle Härte liegt vor, wenn das verfügbare Einkommen unterhalb der Einnahmegrenze liegt und die Vermögensgrenze nicht überschritten wird.

§ 10 Umfang der Kostenübernahme

Liegen die Voraussetzungen nach § 9 vor, wird der Semesterticketbeitrag bis zum Sechsfachen der Höhe der Differenz zwischen der Einnahmegrenze und dem verfügbaren Einkommen erstattet; entspricht die Differenz einem Sechstel der Höhe des Semesterticketbeitrags oder übersteigt sie dieses, so wird der Semesterticketbeitrag vollständig erstattet.

§ 11 Einnahmegrenze

- (1) Die Einnahmegrenze beträgt Neunzig von Hundert des Bafög-Bedarfs nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich eines Sechstels des Semesterticketbeitrags und der in § 5 RBEG für den jeweiligen Zeitraum festgesetzten Beträge für Innenausstattung, Haushaltsgeräte, -gegenstände und laufende Haushaltsführung sowie für Bildung. Für Familien sind die in § 6 RBEG festgesetzten Beträge entsprechend heranzuziehen.
- (2) Die Einnahmegrenze erhöht sich für
 1. werdenden Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche um siebzehn von Hundert des in § 28 des SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 und des RBEG festgesetzten Regelsatzes,
 2. Menschen mit Behinderung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach §§ 102 Absatz 1 Nr. 3 und § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB IX geleistet wird, um Fünfunddreißig von Hundert des in § 28 SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 SGB XII und des RBEG festgesetzten Regelsatzes und
 3. für jedes eigene Kind um das 1,4-Fache des in § 28 SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 SGB XII und des RBEG festgelegten Regelsatzes.

§ 12 verfügbares Einkommen

Das verfügbare Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen im Sinne dieser Satzung abzüglich der abzugsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Satzung.

§ 13 Einnahmen im Sinne dieser Satzung

- (1) Für die Berechnung der Einnahmen nach dieser Satzung sind nur die tatsächlichen Einnahmen des antragstellenden Haushalts im Antragsmonat und den zwei vorhergehenden Monaten maßgeblich.
- (2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, ihre Einnahmen- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen. Bei nicht getrenntlebenden Ehepartnerschaften oder Lebenspartnerschaften sind die Einnahmen und das Vermögen beider in Partnerschaft lebenden Personen zu berücksichtigen.
- (3) Anzurechnende monatliche Einnahmen sind:
 1. das Einkommen der antragstellenden Person;
 2. Stipendien, Studienkredite und sonstige Ausbildungsförderung als Zuschuss oder als Darlehen;
 3. Staatliche oder halbstaatliche Leistungen (z.B. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Wohngeldgesetz und der gesetzlichen Rentenversicherungen, das Elterngeld und Erziehungsgeld);
 4. Unterhaltsleistungen sowie Taschengeld und regelmäßige finanzielle Zuwendungen;
 5. Kapitaleinkünfte;
 6. Kindergeld, sofern es der antragstellenden Person für sich selbst ausgezahlt wird.

- (4) Die antragstellende Person hat in angemessenem Umfang zur Entlastung ihrer finanziellen Situation beizutragen. Hinderungsgründe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, insbesondere der Erziehung von Kindern unter drei Jahren, chronische Krankheiten und körperlich Behinderungen und/oder psychische Beeinträchtigungen werden nach billigem und pflichtgemäßem Ermessen von den Antragsbearbeitenden anerkannt.
- (5) Verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenlebende Personen werden zu einem gemeinsamen Antrag zusammengefasst. In diesem Fall sind sämtliche Nachweise über die Einnahmen und abzugsfähigen Ausgaben beider in Partnerschaft lebenden Personen zu erbringen. Die Einnahmegrenzen werden addiert.
- (6) Voll angerechnet werden im Fall von Absatz 3 Nummer 4 Unterhaltsleistung an die antragstellende Person durch Eltern, geschiedene oder getrenntlebende Partnerschaften oder durch andere Personen. Ausgenommen hiervon sind Unterhaltsleistungen von Vätern und Müttern, die mit im Haushalt der antragstellenden Person lebenden Kinder für die Kinder.
- (7) Bei Studierenden, die bei zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltsverpflichteten Person leben, wird widerleglich vermutet, dass diese Unterhaltsleistungen in Form von Geld- oder Sachleistungen in voller Höhe der Einnahmegrenze nach § 11 dieser Satzung erhalten.

§ 14 Abzugsfähige Ausgaben im Sinne dieser Satzung

Von den Einnahmen abzugsfähige Ausgaben sind:

1. die Kaltmiete,
2. die Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung anteilig an den Gesamtjahreskosten,
3. der Beitrag für nach dem Sozialgesetzbuch vorgeschriebene Versicherungen,
4. unvorhergesehene, unverschuldete Sonderausgaben und sonstige individuelle Belastungen, die nicht hinreichend durch die Einnahmegrenze des § 11 dieser Satzung dargestellt werden und
5. laufende Raten und Zinslasten von Krediten und Darlehen zur Studienfinanzierung.

Das Vorliegen der Ausgaben ist auf geeignete Weise nachzuweisen und zu begründen.

§ 15 Vermögensgrenze

- (1) Die Vermögensgrenze beträgt das Sechsfache der unter § 14 angegebenen Kaltmiete zuzüglich des Sechsfachen der Einnahmegrenze aus § 11.

Sie erhöht sich

1. für die im Haushalt der antragstellenden Person lebende Ehepartnerschaft oder Lebenspartnerschaft und
 2. für jedes im Haushalt der antragstellenden Person lebende Kind der antragstellenden Person um den in § 29 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 Bafög festgesetzten Betrag
- (2) Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstige Rechte.

§ 16 Verfahrensweise Beitragsbefreiung

- (1) Anträge auf Beitragsbefreiung sind beim AStA innerhalb der folgenden Fristen einzureichen:

1. Falle der Erstimmatrikulation spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn,
2. Im Falle eines laufenden Studiums spätestens vor Beginn des jeweiligen Semesters.

- (2) Der Antrag auf Beitragsbefreiung ist von der oder dem Antragsberechtigten unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu stellen. Der AStA kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.
- (3) Fehlende Angaben und Nachweise sollen einmalig per E-Mail nachgefordert werden. Werden die Angaben oder Nachweise nicht binnen zwei Wochen nachgereicht, gelten sie als nicht erbracht.
- (4) Wurden Angaben oder Nachweise, die für die Feststellung der Erstattungsberechtigung erforderlich sind, endgültig nicht erbracht, so ist der Antrag abzulehnen.
- (5) Macht die antragstellende Person falsche Angaben und bestehen Tatsachen, die darauf hinweisen, dass dies vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt, ist der Antrag abzulehnen.
- (6) Reichen die für das jeweilige Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, so sind sie auf alle bewilligten Anträge im Verhältnis zum jeweiligen Erstattungsbetrag aufzuteilen.

III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Änderung der Beitragssatzung

Änderungssatzungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Abweichend hiervon können Änderungssatzungen zu dieser Satzung, die nur die § 2 dieser Satzung betreffen, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 18 Übergangsregelung

- (1) Auf Beitragserhebungs- und -erstattungsverfahren bezüglich Beiträgen zum Sommersemester 2023 oder zu vorherigen Semestern findet die Beitragssatzung in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Erstattungsanträge bezüglich Beiträgen zum Sommersemester 2023 oder vorherigen Semestern sind bis zum 31.12.2023 zu stellen, soweit sich aus der jeweils gültigen Satzung kein früherer Zeitpunkt ergibt; nach dem 31.12.2023 gestellte Anträge sind in jedem Falle als verfristet abzulehnen.
- (3) Bei Erstattungs- und Härtefallanträge fürs Wintersemester 2023/2024 ist diese Neufassung anzuwenden.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Beitragserhebung zum Wintersemester 2023/2024. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Studierendenschaft vom 24. Juni 2020 (NBl. MSGWG Schl.-H. S. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 10) außer Kraft.

Kiel, den tt. Juni 2023

Stella Thomsen

Max Härtel

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

ENTWURF 2.0

06a_2 Anlage auf Neufassung und Bekanntgabe der Beitragssatzung der Studierendenschaft

Antragssteller*innen: Lukas Peschke, Stella Thomsen

Antrag:

Das Studierendenparlament möge die Neufassung der Beitragssatzung der Studierendenschaft wie im vorliegenden Entwurf (6a_1) beschließen.

Begründung:

Hierbei handelt es sich um eine umfangreiche Änderung und Neustrukturierung der Beitragssatzung. Neben den Anpassungen der Semesterbeträge, wurden zudem der Übersichtlichkeit halber Paragraphen zusammengefasst und die Härtefallkommission gestrichen. Die Aufgaben der Härtefallkommission fallen demnach auf den AStA Vorstand, welcher die Möglichkeit hat, die Aufgaben zu delegieren (z.B. an die Semesterticketverwaltung).

Die Abschaffung der Härtefallkommission hat mehrere Gründe:

- In den letzten Jahren gab es immer Probleme die Härtefallkommission voll zu besetzen und die Arbeit der Härtefallkommissionen war qualitativ über die letzten Jahre sehr unterschiedlich.
- Die Aufgaben der Härtefallkommission sind zu wichtig und komplex, als dass sie von Ehrenamtlichen, die sich in den meisten Fällen jedes Jahr neu einarbeiten müssen, übernommen werden sollten.
- Da die Semesterticketverwaltung derzeit, zumindest für die Eingabe der Härtefälle, schon in den Prozess der Antragsbearbeitung eingebunden ist, ist es sinnvoll die Aufgaben dort anzusiedeln.

Wir erhoffen uns von der Änderung eine Professionalisierung der Arbeitsabläufe, sowie eine schnellere, weniger fehleranfällige Bearbeitungszeit.

Weitere Begründungen zu anderen Änderungen der Satzung erfolgen auf Nachfrage mündlich.

Anlage: Synopse Neufassung Beitragssatzung Juni 2023

Alte Fassung	Neufassung	Bemerkung
I. Abschnitt: Beitragserhebung	I. Abschnitt: Beitragserhebung	
§ 1 Beitrag	§ 1 Beitrag	
(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge zur Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben (Studierendenschaftsbeitrag)	(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge zur Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 74 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (Studierendenschaftsbeitrag).	Ergänzung des § 74 Abs. 1 des HSG
(2) Der Studierendenschaftsbeitrag setzt sich zusammen aus	(2) Der Studierendenschaftsbeitrag setzt sich zusammen aus	
1. einem Anteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz 1. Alternative des Hochschulgesetzes ermöglichen (Semesterticketbeitrag) bestehend aus	1. einem Anteil für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Sinne des § 74 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz erste Alternative des Hochschulgesetzes ermöglichen (Semesterticketbeitrag) bestehend aus	
a) einem Beitrag zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Kiel und Umgebung (Stadtticket) und	a) einem Beitrag zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Kiel und Umgebung (Stadtticket) und	
b) einem Beitrag zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in weiteren Teilen Schleswig- Holsteins und Hamburgs (Landesweites Semesterticket),	b) einem Beitrag zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs in weiteren Teilen Schleswig-Holsteins und Hamburgs (Landesweites Semesterticket),	
2. einem Anteil für Erstattungsleistungen im Einzelfall im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz 2. Alternative des Hochschulgesetzes (Erstattungskostenbeitrag) und	2. einem Anteil für Erstattungsleistungen im Einzelfall im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz zweite Alternative des Hochschulgesetzes (Erstattungskostenbeitrag),	
	3. einem Anteil zur Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft (Kulturticketbeitrag) und	neu

3. einem Anteil zur Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Studierendenschaft (Semesterbeitrag).	4. einem Anteil zur Erfüllung der sonstigen Aufgaben der Studierendenschaft (Semesterbeitrag)	
(3) Die Einnahmen aus dem Erstattungskostenbeitrag sind zweckgebunden und werden nur für Kostenübernahmen nach dem vierten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts dieser Satzung verwendet. In einem Haushaltsjahr nicht aufgewendete Mittel werden zweckgebunden in das folgende Haushaltsjahr übernommen.	(3) Die Einnahmen aus dem Erstattungskostenbeitrag sind zweckgebunden und werden nur für Kostenübernahmen nach dem vierten Unterabschnitt des zweiten Abschnitts dieser Satzung verwendet. In einem Haushaltsjahr nicht aufgewendete Mittel werden zweckgebunden in das folgende Haushaltsjahr übernommen.	
§ 2 Beitragshöhe	§ 2 Beitragshöhe	
(1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2021 213,50€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 200,00€, dem Erstattungskostenbeitrag in Höhe von 1,25€ und dem Semesterbeitrag in Höhe von 12,25€	(1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2023 210,00€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 198,00€ und dem Semesterbeitrag von 12,00€. Der Erstattungskostenbeitrag wird derzeit ausgesetzt.	alt (4)
(2) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Wintersemester 2021/2022 141,50€. Er setzt sich aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 200,00€, dem Erstattungskostenbeitrag in Höhe von 1,25€ und dem Semesterbeitrag in Höhe von 12,25€.	(2) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Wintersemester 2023/2024 214,00€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 200,00€, dem Kulturticketbeitrag von 1,90€ und dem Semesterbeitrag von 12,10€. Der Erstattungskostenbeitrag wird derzeit ausgesetzt.	alt (7)
(3) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2022 186,50€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 173,00€, dem Erstattungskostenbeitrag in Höhe von 1,25€ und dem Semesterbeitrag in Höhe von 12,25€.		
(4) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Wintersemester 2022/2023 201,50€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in		

Höhe von 188,00€, dem Erstattungskostenbeitrag in Höhe von 1,25€ und dem Semesterbeitrag in Höhe von 12,25€.“		
(5) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2023 210,00€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 198,00€ und dem Semesterbeitrag von 12,00€. Der Erstattungskostenbeitrag wird derzeit ausgesetzt.		
(6) Sofern der Studierendenschaftsbeitrag für ein Semester nicht festgelegt ist, gilt jeweils der letzte festgelegte Studierendenschaftsbeitrag für alle folgenden Semester.		wird in § 3 verschoben
(7) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Wintersemester 2023/2024 214,00€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 200,00€, dem Kulturticketbeitrag von 1,90€ und dem Semesterbeitrag von 12,10€. Der Erstattungskostenbeitrag wird derzeit ausgesetzt.		
§ 3 Beitragsfreiheit für Studierende von Fernstudiengängen	§ 3 Fälligkeit & Sonderregelungen	§ 3 und 4 werden zusammengefasst
(1) Die Studierenden der Fernstudiengänge sind bezüglich des Semesterticketbeitrags beitragsfrei; sie erwerben kein Semesterticket. Ihr Beitrag beträgt entsprechend für das Sommersemester 2020 13,00€, für das Wintersemester 2020/2021 13,50€, für das Sommersemester 2021 13,50€, für das Wintersemester 2021/22 13,50€, für das Sommersemester 2022 13,50€, für das Wintersemester 2022/23 13,50€ und für das Sommersemester 2023 12,00€. Sofern der Studierendenschaftsbeitrag für ein Semester nicht festgelegt ist, gilt jeweils der letzte festgelegte	(1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird am letzten Tag der Immatrikulationsbeziehungsweise Rückmeldefrist fällig.	alt § 4 (1)

Studierendenschaftsbeitrag für alle folgenden Semester.		
(2) Studierenden der Fernstudiengängen kann gegen Entrichtung des Semesterticketbeitrags auf Antrag ein Semesterticket (Stadtticket und landesweites Semesterticket) gewährt werden.	(2) Die Studierendenschaft zieht den Studierendenschaftsbeitrag durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der fristgerechte Zahlungseingang beim Studentenwerk Schleswig-Holstein.	alt § 4 (2)
	(3) Die Studierenden der Fernstudiengänge sind bezüglich des Semesterticketbeitrags beitragsfrei; sie erwerben kein Semesterticket. Studierenden der Fernstudiengängen kann gegen Entrichtung des Semesterticketbeitrags auf Antrag ein Semesterticket (Stadtticket und landesweites Semesterticket) gewährt werden.	Alt § 3 (1) und (2) ohne die genauen Beträge (diese lassen sich aus § 2 (2) erschließen.
	(4) Sofern der Studierendenschaftsbeitrag für ein Semester nicht festgelegt ist, gilt jeweils der letzte festgelegte Studierendenschaftsbeitrag für die jeweiligen Studierenden für alle folgenden Semester.	Alt § 2(6)
§ 4 Fälligkeit		Neu § 3
(1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird am letzten Tag der Immatrikulations- beziehungsweise Rückmeldefrist fällig.		Neu § 3 (1)
(2) Die Studierendenschaft zieht den Studierendenschaftsbeitrag durch das Studentenwerk Schleswig- Holstein ein. Zur Wahrung der Zahlungsfrist genügt der fristgerechte Zahlungseingang beim Studentenwerk Schleswig-Holstein.		Neu § 3 (2)
II. Abschnitt: Beitragserstattung	II. Abschnitt: Beitragserstattung	
1. Unterabschnitt: Generelles	1. Unterabschnitt: Generelles	
	§ 4 Allgemeines	

	(1) Über Anträge und einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses.	Alt § 7 (3)
	(2) Macht eine antragstellende Person glaubhaft, dass sie eine verspätete Antragstellung nicht zu verschulden hat, gilt der Antrag als rechtzeitig eingegangen, wenn er unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf desjenigen Semesters, für den der Antrag gestellt wird, eingereicht wird.	Alt § 16 (2)
	(3) Anträge können auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden. Ein Nachweis der Vollmacht ist beizufügen.	Alt § 16 (4)
§ 5 Datenschutz	§ 5 Datenschutz & Berichtsverpflichtung	Alt § 5 wurde mit alt § 6 in neu § 5 zusammengefasst
(1) Im Rahmen dieser Satzung erhobenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.	(1) Im Rahmen dieser Satzung erhobenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.	
(2) Wer im Rahmen dieser Satzung Einsicht in personenbezogene Daten erhält, wird vorher von der datenschutzbeauftragten Person des Allgemeinen Studierendenausschusses in den Umgang eingewiesen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.	(2) Wer im Rahmen dieser Satzung Einsicht in personenbezogene Daten erhält, wird vorher von der datenschutzbeauftragten Person des Allgemeinen Studierendenausschusses in den Umgang eingewiesen und zur Verschwiegenheit verpflichtet.	
(3) Mit der Unterschrift unter dem Antrag bestätigt die antragsstellende Person ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung und Prüfung.	(3) Mit der Unterschrift unter dem Antrag oder einer digitalen Bestätigung des Antrags bestätigt die antragsstellende Person ihre Zustimmung zur Verwendung der Daten hinsichtlich der Antragsbehandlung und Prüfung.	
§ 6 Berichtspflicht		
Der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses berichtet dem Studierendenparlament zu Beginn jedes	(4) Der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses soll dem Studierendenparlament nach Abschluss der jeweiligen Zyklen einen anonymisierten Bericht	Zusammenfassung aus alt § 6

Semesters über die gestellten Anträge des vorherigen Semesters. Der Bericht soll dabei	bezüglich der Härtefall- und Erstattungsanträge vorlegen. Auf Verlangen des Studierendenparlaments ist auch über den aktuellen Stand zu berichten.	
1. bezüglich der Erstattungen des gesamten Studierendenschaftsbeitrages Angaben über die Zahl der gestellten und bewilligten Anträge und Widersprüche enthalten,		
2. bezüglich der Erstattung des Semesterticketbeitrags gegen Rückgabe des Semestertickets Angaben über die Zahl der gestellten und bewilligten Anträge und Widersprüche aufgeschlüsselt nach den § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 enthalten und		
3. bezüglich der Kostenübernahme für das Semesterticket Angaben über die Zahl der gestellten, der vollständig bewilligten, der teilweise bewilligten und der abgelehnten Anträge und Widersprüche, sowie Angaben zur Höhe der Erstattung insgesamt, zu der Erstattung für Widersprüche insgesamt und zum Umfang einer etwaigen Kürzung der Anträge wegen Erschöpfung der Haushaltsmittel enthalten.		
	§ 6 Widerspruch, Rechtliche Stellung und Überweisungsgebühren der Erstattung	Zusammenfassung von §§ 19 und 20 (1) (3)
	(1) Gegen die Entscheidung kann binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Studierendenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, Widerspruch eingelegt werden.	Alt § 19
	(2) Auf eine Erstattung besteht kein Rechtsanspruch; eine Erstattung nach den	Alt § 20 (1)

	Bestimmungen dieses Unterabschnitts erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltstitel.	
	(3) Überweisungsgebühren in Höhe von bis zu 1,00 € werden von der Studierendenschaft übernommen. Höhere Überweisungen werden von der zu erstattenden Summe abgezogen.	Alt § 20 (3)
2. Unterabschnitt: Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrages	2. Unterabschnitt: Erstattungen	
§ 7 Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrages	§ 7 Erstattung des gesamten Studierendenschaftsbeitrages	
(1) Studierenden, die	(1) Studierenden, die sich bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters exmatrikulieren, exmatrikuliert werden oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, wird der Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag erstattet. Dem Antrag ist eine entsprechende Exmatrikulationsbescheinigung der Universität beizufügen.	Wie § 7 (1) nur zusammengefasst
1. sich bis zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Semesters exmatrikulieren, exmatrikuliert werden oder deren Immatrikulation aufgehoben wird, oder		
2. für das betreffenden Semester beurlaubt sind,		in § 8 verschoben
wird der Studierendenschaftsbeitrag auf Antrag erstattet. Dem Antrag ist eine entsprechende Exmatrikulationsbescheinigung beziehungsweise ein Nachweis der Beurlaubung der Universität beizufügen.		
(2) Der Antrag für das jeweilige Semester ist bis zum 30. April (Sommersemester) bzw. 31. Oktober (Wintersemester) zu stellen. Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie eine verspätete Antragstellung nicht zu vertreten hat,	(2) Der Antrag für das jeweilige Semester ist bis zum 31. August (Sommersemester) bzw. 28. Februar (Wintersemester) zu stellen.	Wie § 7 (2) nur mit nach vorne verschobener Frist

gilt der Antrag als rechtzeitig eingegangen. Bei Exmatrikulationen kann der Antrag bis zum 31. März (Wintersemester) oder 30. September (Sommersemester) eingereicht werden, unter der Maßgabe, dass die Exmatrikulation spätestens im ersten Semestermonat (Oktober/April) erfolgte.		
(3) Über den Antrag und einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses.		Versoben zu § 4 (1)
3. Unterabschnitt: Rückgabe des Semestertickets	3. Unterabschnitt: Rückgabe des Semestertickets	3. Unterabschnitt alt wird gestrichen (gehört jetzt zu Unterabschnitt 2)
§ 8 Beitragserstattung gegen Rückgabe des Semestertickets	§ 8 Beitragserstattung gegen Rückgabe des Semestertickets	
(1) Studierenden, die	(1) Studierenden, die	
	1. für das betreffende Semester beurlaubt sind,	neu (aus § 7 verschoben)
1. nach §§ 152 Abs. 5, 228 Abs. 1 SGB IX unentgeltlich zu befördern sind,	2. nach §§ 152 Abs. 5, 228 Abs. 1 SGB IX unentgeltlich zu befördern sind,	alt § 8 (1) 1.
2. aufgrund einer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können	3. aufgrund einer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können	Alt § 8 (1) 2.
3. sich nachweislich aus Studiengründen durchgehend mehr als 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten; vorzulegen ist eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung.	4. sich nachweislich aus Studiengründen oder Forschungsgründen durchgehend mehr als 15 Wochen innerhalb eines Semesters oder 30 Wochen verteilt auf zwei Semester an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten,	Alt § 8 (1) 3. plus Ergänzungen Viele Hochschulen im Ausland haben andere Semesterzeiten als in Kiel. Dies führt oft dazu, dass die Studierenden im Sommersemester nicht auf die 15 Wochen kommen. Mit dieser Ergänzung sollen den Studis die fehlenden Wochen aus dem WiSe angerechnet werden können. letzter Teil nach unten verschoben
4. ihren Semesterticketbeitrag an einer anderen schleswig-holsteinischen Hochschule an die dortige Studierendenschaft entrichten,	5. ihren Semesterticketbeitrag an einer anderen schleswig-holsteinischen Hochschule an die dortige Studierendenschaft entrichten,	Alt § 8 (1) 4
	6. unverschuldet nicht nach Deutschland einreisen können,	neu

wird auf Antrag der Semesterticketbeitrag gegen Rückgabe des Semestertickets erstattet. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.	wird auf Antrag der Semesterticketbeitrag gegen Rückgabe des Semestertickets erstattet. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Im vierten Fall ist auf jedenfall eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen.	Ergänzung von punkt 4
(2) Der Antrag für das jeweilige Semester ist bis zum 30. April (Sommersemester) bzw. 31. Oktober (Wintersemester) zu stellen. Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie eine verspätete Antragstellung nicht zu vertreten hat, gilt der Antrag als rechtzeitig eingegangen, wenn er unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf des jeweiligen Semesters gestellt wird	(2) Der Antrag für das jeweilige Semester ist bis zum 30. April (Sommersemester) bzw. 31. Oktober (Wintersemester) zu stellen.	Verkürzt, zweiter Teil ist in § 4 (2)
(3) Über den Antrag und einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses.	(3) Über den Antrag und einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses.	Verschoben zu § 4 (1)
4. Unterabschnitt: Kostenübernahme für das Semesterticket	3. Unterabschnitt: Härtefälle	Neue Benennung
§ 9 Berechtigung zur Kostenübernahme	§ 9 Berechtigung zur Kostenübernahme	
(1) Bei Vorliegen einer besonderen finanziellen Härte kann Studierenden auf Antrag der Semesterticketbeitrag ganz oder zum Teil erstattet werden.	(1) Bei Vorliegen einer besonderen finanziellen Härte kann Studierenden auf Antrag der Semesterticketbeitrag ganz oder zum Teil erstattet werden.	
(2) Eine besondere finanzielle Härte liegt vor, wenn das verfügbare Einkommen unterhalb der Einnahmegrenze liegt und die Vermögensgrenze nicht überschritten wird.	(2) Eine besondere finanzielle Härte liegt vor, wenn das verfügbare Einkommen unterhalb der Einnahmegrenze liegt und die Vermögensgrenze nicht überschritten wird.	
liegen die Voraussetzungen nach § 9 vor, wird der Semesterticketbeitrag bis zum Sechsfachen der Höhe der Differenz zwischen der Einnahmegrenze und dem verfügbaren Einkommen erstattet; entspricht die Differenz einem Sechstel der Höhe des Semesterticketbeitrags oder übersteigt sie	liegen die Voraussetzungen nach § 9 vor, wird der Semesterticketbeitrag bis zum Sechsfachen der Höhe der Differenz zwischen der Einnahmegrenze und dem verfügbaren Einkommen erstattet; entspricht die Differenz einem Sechstel der Höhe des Semesterticketbeitrags oder übersteigt sie	

dieses, so wird der Semesterticketbeitrag vollständig erstattet.	dieses, so wird der Semesterticketbeitrag vollständig erstattet.	
§ 11 Einnahmegrenze	§ 11 Einnahmegrenze	
(1) Die Einnahmegrenze beträgt Neunzig von Hundert des Bafög-Bedarfs nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich eines Sechstels des Semesterticketbeitrags und der in § 5 RBEG für den jeweiligen Zeitraum festgesetzten Beträge für Innenausstattung, Haushaltsgeräte, -gegenstände und laufende Haushaltsführung sowie für Bildung. Für Familien sind die in § 6 RBEG festgesetzten Beträge entsprechend heranzuziehen.	(1) Die Einnahmegrenze beträgt Neunzig von Hundert des Bafög-Bedarfs nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuzüglich eines Sechstels des Semesterticketbeitrags und der in § 5 RBEG für den jeweiligen Zeitraum festgesetzten Beträge für Innenausstattung, Haushaltsgeräte, -gegenstände und laufende Haushaltsführung sowie für Bildung. Für Familien sind die in § 6 RBEG festgesetzten Beträge entsprechend heranzuziehen.	
(2) Die Einnahmegrenze erhöht sich für	(2) Die Einnahmegrenze erhöht sich für	
1. werdenden Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche um siebzehn von Hundert des in § 28 des SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 und des RBEG festgesetzten Regelsatzes,	1. werdenden Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche um siebzehn von Hundert des in § 28 des SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 und des RBEG festgesetzten Regelsatzes,	
2. Menschen mit Behinderung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach §§ 102 Absatz 1 Nr. 3 und § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB IX geleistet wird, um Fünfunddreißig von Hundert des in § 28 SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 SGB XII und des RBEG festgesetzten Regelsatzes und	2. Menschen mit Behinderung, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach §§ 102 Absatz 1 Nr. 3 und § 112 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB IX geleistet wird, um Fünfunddreißig von Hundert des in § 28 SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 SGB XII und des RBEG festgesetzten Regelsatzes und	
3. für jedes eigene Kind um das 1,4-Fache des in § 28 SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 SGB XII und des RBEG festgelegten Regelsatzes.	3. für jedes eigene Kind um das 1,4-Fache des in § 28 SGB XII unter Bezugnahme der Anlage zu § 28 SGB XII und des RBEG festgelegten Regelsatzes.	
§ 12 verfügbares Einkommen	§ 12 verfügbares Einkommen	
Das verfügbare Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen im Sinne dieser Satzung abzüglich der	Das verfügbare Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen im Sinne dieser Satzung abzüglich der	

abzugsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Satzung.	abzugsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Satzung.	
§ 13 Einnahmen im Sinne dieser Satzung	§ 13 Einnahmen im Sinne dieser Satzung	
(1) Für die Berechnung der Einnahmen nach dieser Satzung sind nur die tatsächlichen Einnahmen des antragstellenden Haushalts im Antragsmonat und den zwei vorhergehenden Monaten maßgeblich.	(1) Für die Berechnung der Einnahmen nach dieser Satzung sind nur die tatsächlichen Einnahmen des antragstellenden Haushalts im Antragsmonat und den zwei vorhergehenden Monaten maßgeblich.	
(2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, ihre Einnahmen- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen. Bei nicht getrenntlebenden Ehepartnerschaften oder Lebenspartnerschaften sind die Einnahmen und das Vermögen beider in Partnerschaft lebenden Personen zu berücksichtigen.	(2) Die antragstellende Person ist verpflichtet, ihre Einnahmen- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen. Bei nicht getrenntlebenden Ehepartnerschaften oder Lebenspartnerschaften sind die Einnahmen und das Vermögen beider in Partnerschaft lebenden Personen zu berücksichtigen.	
(3) Anzurechnende monatliche Einnahmen sind:	(3) Anzurechnende monatliche Einnahmen sind:	
1. das Einkommen der antragstellenden Person;	1. das Einkommen der antragstellenden Person;	
2. Stipendien, Studienkredite und sonstige Ausbildungsförderung als Zuschuss oder als Darlehen;	2. Stipendien, Studienkredite und sonstige Ausbildungsförderung als Zuschuss oder als Darlehen;	
3. Staatliche oder halbstaatliche Leistungen (z.B. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Wohngeldgesetz und der gesetzlichen Rentenversicherungen, das Elterngeld und Erziehungsgeld);	3. Staatliche oder halbstaatliche Leistungen (z.B. Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, Bundesausbildungsförderungsgesetz, Wohngeldgesetz und der gesetzlichen Rentenversicherungen, das Elterngeld und Erziehungsgeld);	
4. Unterhaltsleistungen sowie Taschengeld und regelmäßige finanzielle Zuwendungen;	4. Unterhaltsleistungen sowie Taschengeld und regelmäßige finanzielle Zuwendungen;	
5. Kapitaleinkünfte;	5. Kapitaleinkünfte;	
6. Kindergeld, sofern es der antragstellenden Person für sich selbst ausgezahlt wird.	6. Kindergeld, sofern es der antragstellenden Person für sich selbst ausgezahlt wird.	
4) Die antragstellende Person hat in angemessenem Umfang zur Entlastung ihrer finanziellen Situation beizutragen.	4) Die antragstellende Person hat in angemessenem Umfang zur Entlastung ihrer finanziellen Situation beizutragen.	

Hinderungsgründe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, insbesondere der Erziehung von Kindern unter drei Jahren, chronische Krankheiten und körperlich Behinderungen und/oder psychische Beeinträchtigungen werden nach billigem und pflichtgemäßem Ermessen von den Antragsbearbeitenden anerkannt.	Hinderungsgründe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, insbesondere der Erziehung von Kindern unter drei Jahren, chronische Krankheiten und körperlich Behinderungen und/oder psychische Beeinträchtigungen werden nach billigem und pflichtgemäßem Ermessen von den Antragsbearbeitenden anerkannt.	
(5) Verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenlebende Personen werden zu einem gemeinsamen Antrag zusammengefasst. In diesem Fall sind sämtliche Nachweise über die Einnahmen und abzugsfähigen Ausgaben beider in Partnerschaft lebenden Personen zu erbringen. Die Einnahmegrenzen werden addiert	(5) Verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenlebende Personen werden zu einem gemeinsamen Antrag zusammengefasst. In diesem Fall sind sämtliche Nachweise über die Einnahmen und abzugsfähigen Ausgaben beider in Partnerschaft lebenden Personen zu erbringen. Die Einnahmegrenzen werden addiert	
(6) Voll angerechnet werden im Fall von Absatz 3 Nr. 4 Unterhaltsleistung an die antragstellende Person durch Eltern, geschiedene oder getrenntlebende Partnerschaften oder durch andere Personen. Ausgenommen hiervon sind Unterhaltsleistungen von Vätern und Mütter, der mit im Haushalt der antragstellenden Person lebenden Kinder für die Kinder.	(6) Voll angerechnet werden im Fall von Absatz 3 Nr. 4 Unterhaltsleistung an die antragstellende Person durch Eltern, geschiedene oder getrenntlebende Partnerschaften oder durch andere Personen. Ausgenommen hiervon sind Unterhaltsleistungen von Vätern und Mütter, der mit im Haushalt der antragstellenden Person lebenden Kinder für die Kinder.	
(7) Bei Studierenden, die bei zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltsverpflichteter Person leben, wird widerleglich vermutet, dass diese Unterhaltsleistungen in Form von Geld- oder Sachleistungen in voller Höhe der Einnahmegrenze nach § 11 dieser Satzung erhalten.	(7) Bei Studierenden, die bei zumindest einer ihnen gegenüber unterhaltsverpflichteter Person leben, wird widerleglich vermutet, dass diese Unterhaltsleistungen in Form von Geld- oder Sachleistungen in voller Höhe der Einnahmegrenze nach § 11 dieser Satzung erhalten.	
§ 14 Abzugsfähige Ausgaben im Sinne dieser Satzung	§ 14 Abzugsfähige Ausgaben im Sinne dieser Satzung	
Von den Einnahmen abzugsfähige Ausgaben sind:	Von den Einnahmen abzugsfähige Ausgaben sind:	
1. die Kaltmiete,	1. die Kaltmiete,	

2. die Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung anteilig an den Gesamtjahreskosten,	2. die Nebenkosten inklusive der Kosten der Strom- und sonstigen Energieversorgung anteilig an den Gesamtjahreskosten,	
3. der Beitrag für nach dem Sozialgesetzbuch vorgeschriebene Versicherungen,	3. der Beitrag für nach dem Sozialgesetzbuch vorgeschriebene Versicherungen,	
4. unvorhergesehene, unverschuldete Sonderausgaben und sonstige individuelle Belastungen, die nicht hinreichend durch die Einnahmegrenze des § 11 dieser Satzung dargestellt werden und	4. unvorhergesehene, unverschuldete Sonderausgaben und sonstige individuelle Belastungen, die nicht hinreichend durch die Einnahmegrenze des § 11 dieser Satzung dargestellt werden und	
5. laufende Raten und Zinslasten von Krediten und Darlehen zur Studienfinanzierung.	5. laufende Raten und Zinslasten von Krediten und Darlehen zur Studienfinanzierung.	
Das Vorliegen der Ausgaben ist auf geeignete Weise nachzuweisen und zu begründen.	Das Vorliegen der Ausgaben ist auf geeignete Weise nachzuweisen und zu begründen.	
§ 15 Vermögensgrenze	§ 15 Vermögensgrenze	
(1) Die Vermögensgrenze beträgt das Sechsfache der unter §14 angegebenen Kaltmiete zuzüglich des Sechsfachen der Einnahmegrenze aus §11. Sie erhöht sich	(1) Die Vermögensgrenze beträgt das Sechsfache der unter §14 angegebenen Kaltmiete zuzüglich des Sechsfachen der Einnahmegrenze aus §11. Sie erhöht sich	
1. für die im Haushalt der antragstellenden Person lebende Ehepartnerschaft oder Lebenspartnerschaft und	1. für die im Haushalt der antragstellenden Person lebende Ehepartnerschaft oder Lebenspartnerschaft und	
2. für jedes im Haushalt der antragstellenden Person lebende Kind der antragstellenden Person um den in § 29 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 Bafög festgesetzten Betrag	2. für jedes im Haushalt der antragstellenden Person lebende Kind der antragstellenden Person um den in § 29 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 Bafög festgesetzten Betrag	
(2) Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstige Rechte.	(2) Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen und sonstige Rechte.	
§ 16 Antragsverfahren	§ 16 Verfahrensweise Beitragsbefreiung	Ersetzt §16 und §17 alt
(1) Anträge sind schriftlich bis zum 1. September für das folgende Wintersemester und 1. März für	(1) Anträge auf Beitragsbefreiung sind beim AStA innerhalb der folgenden Fristen einzureichen:	Alt § 16 (1) umformuliert

das folgende Sommersemester beim Allgemeinen Studierendenausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen. Für antragstellende Personen, die bei Fristablauf noch nicht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikuliert waren, verlängert sich die Frist bis zum Ende des Folgemonats (Antragseinreichungsfrist).		
	1. Im Falle der Erstimmatrikulation spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn,	
	2. Im Falle eines laufenden Studiums spätestens vor Beginn des jeweiligen Semesters.	
	(2) Der Antrag auf Beitragsbefreiung ist von der oder dem Antragsberechtigten unter Vorlage der Originaldokumente der geforderten Bescheinigungen und Nachweise zu stellen. Der AStA kann Kopien dieser Unterlagen anerkennen.	
(2) Macht die antragstellende Person glaubhaft, dass sie eine verspätete Antragstellung nicht zu vertreten hat, gilt der Antrag als rechtzeitig eingegangen, wenn er unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf desjenigen Semesters, für den der Antrag gestellt wird, eingereicht wird.		Neu § 4 (2)
(3) Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Der AStA-Vorstand erstellt zusammen mit der Härtefallkommission ein zu verwendendes Antragsformular unter Angabe der zu erbringenden Nachweise und gibt dieses dem Studierendenparlament zur Kenntnis		Alt § 16 (3) wird gestrichen
(4) Der Antrag kann auch von einer hierzu schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden. Ein Nachweis der Vollmacht ist beizufügen.		Neu § 4 (3)

	(3) Fehlende Angaben und Nachweise sollen einmalig per E-Mail nachgefordert werden. Werden die Angaben oder Nachweise nicht binnen zwei Wochen nachgereicht, gelten sie als nicht erbracht.	Alt § 17 (1) mit Streichung der Erwähnung der Härtefallkommission
	(4) Wurden Angaben oder Nachweise, die für die Feststellung der Erstattungsberechtigung erforderlich sind, endgültig nicht erbracht, so ist der Antrag abzulehnen.	Alt § 17 (2)
	(5) Macht die antragstellende Person falsche Angaben und bestehen Tatsachen, die darauf hinweisen, dass dies vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt, ist der Antrag abzulehnen.	Alt § 17 (5)
	(6) Reichen die für das jeweilige Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, so sind sie auf alle bewilligten Anträge im Verhältnis zum jeweiligen Erstattungsbetrag aufzuteilen.	Alt § 20 (2)
§ 17 Fehlerhafte Einreichung von Unterlagen		
(1) Fehlende Angaben und Nachweise soll die Härtefallkommission einmalig per E-Mail an die stu-Mail- Adresse nachfordern. Werden die Angaben oder Nachweise nicht binnen zwei Wochen nachgereicht, gelten sie als nicht erbracht.		Neu § 9 (3)
(2) Wurden Angaben oder Nachweise, die für die Feststellung der Erstattungsberechtigung erforderlich sind, endgültig nicht erbracht und sind sie der Härtefallkommission nicht bekannt, so ist der Antrag abzulehnen.		§ 9 (4)
(3) Wurden Angaben oder Nachweise, die für die Feststellung der Erstattungshöhe erforderlich sind,		gestrichen

endgültig nicht erbracht und sind sie der Härtefallkommission nicht bekannt, so gilt der Sachverhalt als so vorliegend, wie es für die antragstellende Person am ungünstigsten ist.		
(4) Macht die antragstellende Person glaubhaft, einen Nachweis im Sinne der Absätze 2 und 3 nicht erbringen zu können, kann die Härtefallkommission nach billigem und pflichtgemäßem Ermessen andere Arten von Nachweisen akzeptieren		gestrichen
(5) Macht die antragstellende Person falsche Angaben und bestehen Tatsachen, die darauf hinweisen, dass dies vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt, ist der Antrag abzulehnen		Neu § 9 (5)
§ 18 Entscheidungsverfahren	§ 18 Entscheidungsverfahren	Wird gestrichen, da keine Härtefallkommission mehr
(1) Über die Erstattung entscheidet der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses auf Vorschlag der nach § 18a der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Organisationssatzung) eingerichteten Härtefallkommission. Über Anträge, die nach der Antragseinreichungsfrist eingehen, entscheidet der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses	(1) Über die Erstattung entscheidet der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses auf Vorschlag der nach § 18a der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Organisationssatzung) eingerichteten Härtefallkommission. Über Anträge, die nach der Antragseinreichungsfrist eingehen, entscheidet der Vorstand des allgemeinen Studierendenausschusses	
(2) Die Härtefallkommission nimmt zum 1. September bzw. zum 1. März ihre Arbeit auf. Sie soll dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses ihre Vorschläge spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Antragseinreichungsfrist unterbreiten, der	(2) Die Härtefallkommission nimmt zum 1. September bzw. zum 1. März ihre Arbeit auf. Sie soll dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses ihre Vorschläge spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Antragseinreichungsfrist unterbreiten, der	

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses soll binnen zwei Wochen über die Vorschläge entscheiden.	Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses soll binnen zwei Wochen über die Vorschläge entscheiden.	
(3) Soweit nicht das Antragsvolumen ersichtlich unterhalb des Betrags der für die Erstattung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel liegt, erfolgt eine Bescheidung der eingegangenen Anträge erst, nachdem der Umfang der Kostenübernahme aller innerhalb der Antragseinreichungsfrist nach § 16 Abs. 1 S. 1 gestellten Anträge ermittelt worden ist.	(3) Soweit nicht das Antragsvolumen ersichtlich unterhalb des Betrags der für die Erstattung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel liegt, erfolgt eine Bescheidung der eingegangenen Anträge erst, nachdem der Umfang der Kostenübernahme aller innerhalb der Antragseinreichungsfrist nach § 16 Abs. 1 S. 1 gestellten Anträge ermittelt worden ist.	
(4) Die Härtefallkommission und der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses berücksichtigen zu Gunsten der Antragstellenden auch besondere Belastungen der Antragstellenden, welche durch unvorhergesehene Ereignisse hervorgerufen wurden und die nicht in den Einnahme-Ausgabe-Berechnungen widerspiegelt werden können. Eine ausführliche Begründung durch die Antragstellenden ist erforderlich	(4) Die Härtefallkommission und der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses berücksichtigen zu Gunsten der Antragstellenden auch besondere Belastungen der Antragstellenden, welche durch unvorhergesehene Ereignisse hervorgerufen wurden und die nicht in den Einnahme-Ausgabe-Berechnungen widerspiegelt werden können. Eine ausführliche Begründung durch die Antragstellenden ist erforderlich	
§ 19 Widerspruch		Neu § 6
Gegen die Entscheidung kann binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Studierendenschaft, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss, Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses.		
§ 20 Haushaltsvorbehalt		Neu in §§ 6 und 16
(1) Auf eine Erstattung besteht kein Rechtsanspruch; eine Erstattung nach den		Neu in § 6

Bestimmungen dieses Unterabschnitts erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, insbesondere der Einnahmen aus dem Erstattungskostenbeitrag.		
(2) Reichen die für das jeweilige Semester zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, so sind sie auf alle bewilligten Anträge im Verhältnis zum jeweiligen Erstattungsbetrag aufzuteilen.		Neu § 16 (6)
III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	III. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 21 Änderung der Beitragssatzung	§ 17 Änderung der Beitragssatzung	
Änderungssatzungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Abweichend hiervon können Änderungssatzungen zu dieser Satzung, die nur die §§ 2 und 3 dieser Satzung betreffen, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.	Änderungssatzungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments. Abweichend hiervon können Änderungssatzungen zu dieser Satzung, die nur die § 2 dieser Satzung betreffen, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.	
§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		Neu § 20
Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Beitragserhebung zum Wintersemester 2020/2021. Zugleich tritt die vom Studierendenparlament am 14. Juli 2016 beschlossene und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 06. September 2016, am 07. September 2016 erlassene Beitragssatzung in ihrer aktuellen Fassung außer Kraft.		
§ 23 Übergangsregelung	§ 18 Übergangsregelung	
(1) Auf Beitragserhebungs- und erstattungsverfahren bezüglich Beiträgen zum	(1) Auf Beitragserhebungs- und - erstattungsverfahren bezüglich Beiträgen zum	

Sommersemester 2020 oder zu vorherigen Semestern findet die Beitragssatzung in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.	Sommersemester 2023 oder zu vorherigen Semestern findet die Beitragssatzung in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.	
(2) Erstattungsanträge bezüglich Beiträgen zum Sommersemester 2020 oder vorherigen Semestern sind bis zum 31.12.2020 zu stellen, soweit sich aus der jeweils gültigen Satzung kein früherer Zeitpunkt ergibt; nach dem 31.12.2020 gestellte Anträge sind in jedem Falle als verfristet abzulehnen.	(2) Erstattungsanträge bezüglich Beiträgen zum Sommersemester 2023 oder vorherigen Semestern sind bis zum 31.12.2023 zu stellen, soweit sich aus der jeweils gültigen Satzung kein früherer Zeitpunkt ergibt; nach dem 31.12.2023 gestellte Anträge sind in jedem Falle als verfristet abzulehnen.	
	(3) Bei Erstattungs- und Härtefallanträge fürs Wintersemester 2023/2024 ist diese Neufassung anzuwenden.	Neu
	§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Alt § 22
	Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Beitragserhebung zum Wintersemester 2023/2024. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Studierendenschaft vom 9. Juni 2020 (NBI. MSGWG Schl.-H. S. 42), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2023 (NBI. MBWK Schl.-H. S. XX), außer Kraft.	

Antrag Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft

Antragsteller*innen: Max Härtel, Stella Thomsen

Antrag:

Das Studierendenparlament möge die folgenden Änderungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft beschließen:

- 1) Streichung der Härtefallkommission aus der Satzung. Dies betrifft v.a. §§ 18 und 19.
- 2) Streichung des letzten Satzes in § 25 „*Soweit eine Mitgliedschaft in mehreren Fachschaften in Betracht kommt, entscheidet sich die Mitgliedschaft nach dem in der Studienbescheinigung zuerst angegebenen Studienfach.*“

Begründung:

Zu 1): Die Härtefallkommission bestehend aus bis zu fünf Mitgliedern, die ehrenamtlich die eingehenden Härtefälle bearbeiten. Die gesichteten Härtefälle werden anschließend vom Vorstand geprüft und zur Auszahlung an die Semesterticketverwaltung übergeben. Die Änderung sieht vor, dass die Aufgaben der Härtefallkommission von der Semesterticketverwaltung übernommen werden sollen. Hierzu wurde ebenfalls ein Antrag zur Änderung zur Beitragssatzung eingereicht.

Zu 2): Begründet wurde dieser Absatz durch §28 Abs. 2 Satz 2 des HSG „*Studierende, die in mehreren Fachbereichen studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welchem Fachbereich sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen.*“

Problem: Studierende dürfen zwar ihr Erstfach wechseln, der Aufwand ist aber sehr hoch. In der EUF (Europa-Uni Flensburg) wir schon seit einiger Zeit praktiziert, dass Studierende frei wählen können, in welchem Fach sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen. In Absprache mit der Univerwaltung, dem Präsidium und der Syndika der Uni, sind wir zu der Einigung gekommen, dass eine so freie Auslegung des HSGs auch bei uns ausgelebt werden kann.

Alte Fassung	Neufassung	Erklärung
Erster Abschnitt: Allgemeines	Erster Abschnitt: Allgemeines	
§ 1 Rechtsstellung	§ 1 Rechtsstellung	
Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Christian-Albrechts- Universität zu Kiel. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Universität. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“. Ihr Sitz ist Kiel.	Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Christian-Albrechts- Universität zu Kiel. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Universität. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“. Ihr Sitz ist Kiel.	
§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben	
Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat insbesondere die Aufgabe,	Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat insbesondere die Aufgabe,	
1. die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulwesen berühren, und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,	1. die hochschulpolitischen Belange der Studierenden zu vertreten; dazu gehören auch alle Belange, die das Hochschulwesen berühren, und Stellungnahmen, die erkennbar an hochschulpolitische Fragen anknüpfen,	
2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,	2. die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden sowie ihre Bereitschaft zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung zu fördern,	
3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,	3. zu allen Fragen Stellung zu nehmen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,	
4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch	4. die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden wahrzunehmen; hierzu können auch	

Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,	Maßnahmen gehören, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen,	
5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,	5. die geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden zu unterstützen,	
6. den Studierendensport zu fördern,	6. den Studierendensport zu fördern,	
7. die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen und	7. die überregionalen und internationalen Beziehungen der Studierenden zu pflegen und	
8. an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.	8. an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.	
§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft	§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft	
Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenschaft. Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt; er vertritt die Studierendenschaft nach außen.	Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Das Studierendenparlament entscheidet über Angelegenheiten der Studierendenschaft. Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt; er vertritt die Studierendenschaft nach außen.	
§ 4 Gliederung der Studierendenschaft	§ 4 Gliederung der Studierendenschaft	
(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in die Fachschaften. Eine Übersicht über die bestehenden Fachschaften bietet Anlage 1, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.	(1) Die Studierendenschaft gliedert sich in die Fachschaften. Eine Übersicht über die bestehenden Fachschaften bietet Anlage 1, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.	
(2) Das Studierendenparlament kann mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einrichtung oder nach Anhörung der betroffenen Fachschaft die Auflösung einer Fachschaft für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahl-fächer oder Studienabschnitte beschließen.	(2) Das Studierendenparlament kann mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Einrichtung oder nach Anhörung der betroffenen Fachschaft die Auflösung einer Fachschaft für die Studierenden eines Fachbereichs, eines oder mehrerer Studiengänge, Wahl-fächer oder Studienabschnitte beschließen.	
§ 5 Aufgaben der* Studierendenvertreter*innen	§ 5 Aufgaben der* Studierendenvertreter*innen	

Die* gewählten Vertreter*innen der Studierenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.	Die* gewählten Vertreter*innen der Studierenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.	
Erster Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien	Erster Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien	
§ 6 Öffentlichkeit	§ 6 Öffentlichkeit	
Die Sitzungen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Fachschaftsvertretungen, des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses sind öffentlich. Die Geschäftsordnungen können Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit regeln.	Die Sitzungen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Fachschaftsvertretungen, des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses sind öffentlich. Die Geschäftsordnungen können Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit regeln.	
§ 7 Protokolle und Wahl Niederschriften	§ 7 Protokolle und Wahl Niederschriften	
(1) Protokolle des Parlamentes und Niederschriften von Wahlergebnissen sind im ersten Jahr nach ihrer Veröffentlichung für die Öffentlichkeit einsehbar.	(1) Protokolle des Parlamentes und Niederschriften von Wahlergebnissen sind im ersten Jahr nach ihrer Veröffentlichung für die Öffentlichkeit einsehbar.	
(2) Protokolle der Vollversammlung, des Parlamentes und seiner Ausschüsse, des Allgemeinen Studierendenausschuss und der Wahlorgane sowie die Niederschriften von Wahlergebnissen sind der Hochschulöffentlichkeit bis zu drei Jahre nach Ende des betreffenden Wahlzeitraumes auf Nachfrage beim Präsidium einzusehen.	(2) Protokolle der Vollversammlung, des Parlamentes und seiner Ausschüsse, des Allgemeinen Studierendenausschuss und der Wahlorgane sowie die Niederschriften von Wahlergebnissen sind der Hochschulöffentlichkeit bis zu drei Jahre nach Ende des betreffenden Wahlzeitraumes auf Nachfrage beim Präsidium einzusehen.	
(3) Protokolle der Vollversammlung, des Parlamentes und seiner Ausschüsse, des Allgemeinen Studierendenausschuss und der Wahlorgane sowie die Niederschriften von Wahlergebnissen werden mit Ablauf einer Frist von zehn Jahren gemäß der Richtlinien der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über die Führung, Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten zur	(3) Protokolle der Vollversammlung, des Parlamentes und seiner Ausschüsse, des Allgemeinen Studierendenausschuss und der Wahlorgane sowie die Niederschriften von Wahlergebnissen werden mit Ablauf einer Frist von zehn Jahren gemäß der Richtlinien der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über die Führung, Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten zur	

Überprüfung der Archivwürdigkeit an das Landesarchiv übergeben und sind dort weiter einsehbar. Dokumente, die vom Landesarchiv nicht als archivwürdig bewertet wurden, werden vernichtet.	Überprüfung der Archivwürdigkeit an das Landesarchiv übergeben und sind dort weiter einsehbar. Dokumente, die vom Landesarchiv nicht als archivwürdig bewertet wurden, werden vernichtet.	
§ 8 Beschlussfähigkeit	§ 8 Beschlussfähigkeit	
Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist und mindestens ein Drittel und mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist und mindestens ein Drittel und mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.	
§ 9 Beschlussfassung	§ 9 Beschlussfassung	
Soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft,	Soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft,	
1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,	1. ist eine Stimmrechtsübertragung unzulässig,	
2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.	2. kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.	
§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien	§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien	
(1) Die Mitglieder der zentralen Organe sowie der Fachschaftsvertretungen werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.	(1) Die Mitglieder der zentralen Organe sowie der Fachschaftsvertretungen werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein in freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar gewählt.	
(2) Das Studierendenparlament entscheidet per Beschluss mit dem Haushalt, spätestens aber am 72.	(2) Das Studierendenparlament entscheidet per Beschluss mit dem Haushalt, spätestens aber am 72.	

Tag vor dem Stichtag der Wahl des Studierendenparlaments über die Art und Durchführung der Wahl. Die Wahl kann sowohl als Briefwahl mit Möglichkeit der Urnenwahl oder als elektronische Wahl (Onlinewahl) mit der Möglichkeit der Stimmenabgabe per Brief durchgeführt werden. Sollte kein Beschluss gefasst werden, wird die Art und Durchführung der Gremienwahl der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel übernommen.	Tag vor dem Stichtag der Wahl des Studierendenparlaments über die Art und Durchführung der Wahl. Die Wahl kann sowohl als Briefwahl mit Möglichkeit der Urnenwahl oder als elektronische Wahl (Onlinewahl) mit der Möglichkeit der Stimmenabgabe per Brief durchgeführt werden. Sollte kein Beschluss gefasst werden, wird die Art und Durchführung der Gremienwahl der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel übernommen.	
(3) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft geheim gewählt. Unmittelbar vor der Wahl haben sich die* jeweiligen Kandidaten*innen dem Studierendenparlament zumindest per Mail, auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auch persönlich, vorzustellen. Nach der Vorstellung der* Kandidaten*innen können diese befragt werden. Auf Wunsch eines Mitglieds des Studierendenparlaments erfolgt nach Vorstellung und Befragung der* Kandidaten*innen eine Aussprache unter Ausschluss der Betroffenen.	(3) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft geheim gewählt. Unmittelbar vor der Wahl haben sich die* jeweiligen Kandidaten*innen dem Studierendenparlament zumindest per Mail, auf Wunsch eines Drittels der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auch persönlich, vorzustellen. Nach der Vorstellung der* Kandidaten*innen können diese befragt werden. Auf Wunsch eines Mitglieds des Studierendenparlaments erfolgt nach Vorstellung und Befragung der* Kandidaten*innen eine Aussprache unter Ausschluss der Betroffenen.	
(4) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr.	(4) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr.	
(5) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten kommissarisch fort, sofern neue Mitglieder gewählt worden sind. Werden keine neuen Mitglieder für das Organ oder die Fachschaftsvertretung gewählt, so erlischt die kommissarische Amtsführung der bisherigen Mitglieder nach drei Monaten.	(5) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten kommissarisch fort, sofern neue Mitglieder gewählt worden sind. Werden keine neuen Mitglieder für das Organ oder die Fachschaftsvertretung gewählt, so erlischt die kommissarische Amtsführung der bisherigen Mitglieder nach drei Monaten.	
(6) Die Wahlordnung der Studierendenschaft trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die	(6) Die Wahlordnung der Studierendenschaft trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die	

Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.	Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.	
§ 11 Geschäftsordnung	§ 11 Geschäftsordnung	
(1) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen. Es wird empfohlen, dass sich die Fachschaftsvertretungen eine Geschäftsordnung geben.	(1) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen. Es wird empfohlen, dass sich die Fachschaftsvertretungen eine Geschäftsordnung geben.	
(2) Die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt als vorläufig angenommen, muss aber vom Studierendenparlament bestätigt werden. Sie muss regelmäßige Arbeitssitzungen vorsehen.	(2) Die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt als vorläufig angenommen, muss aber vom Studierendenparlament bestätigt werden. Sie muss regelmäßige Arbeitssitzungen vorsehen.	
Zweiter Abschnitt: Das Studierendenparlament	Zweiter Abschnitt: Das Studierendenparlament	
§ 12 Aufgaben	§ 12 Aufgaben	
Das Studierendenparlament entscheidet über die Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:	Das Studierendenparlament entscheidet über die Angelegenheiten der Studierendenschaft. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:	
1. Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten und die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu erlassen,	1. Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten und die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu erlassen,	
2. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft,	2. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft,	
3. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,	3. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,	
4. Verabschiedung des Stellenplans der Studierendenschaft,	4. Verabschiedung des Stellenplans der Studierendenschaft,	

5. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,	5. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,	
6. Einberufung von Vollversammlungen,	6. Einberufung von Vollversammlungen,	
7. Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,	7. Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,	
8. Wahl der Mitglieder des Hochschul-, Haushalts- und Rechtsausschusses, sowie weiterer Kommissionen,	8. Wahl der Mitglieder des Hochschul-, Haushalts- und Rechtsausschusses, sowie weiterer Ausschüsse und Kommissionen	
9. Wahl, Kontrolle und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie Entlastung des Vorstands und der*des Finanzreferentin*en. Die Entlastung kann nur verweigert werden, wenn schwerwiegende, rechtlich begründbare Einwände gegen die Haushaltsführung bestehen,	9. Wahl, Kontrolle und Abberufung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie Entlastung des Vorstands und der*des Finanzreferentin*en. Die Entlastung kann nur verweigert werden, wenn schwerwiegende, rechtlich begründbare Einwände gegen die Haushaltsführung bestehen,	
10. Wahl einer Wahlleitung, sowie der Mitglieder des Wahl- und Wahlprüfungsausschusses,	10. Wahl einer Wahlleitung, sowie der Mitglieder des Wahl- und Wahlprüfungsausschusses,	
11. Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerks Schleswig-Holstein.	11. Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studentenwerks Schleswig-Holstein.	
12. Das Studierendenparlament soll die Fachschaftsvertretungskonferenz bei Angelegenheiten, die die Arbeit der Fachschaftsvertretungen betreffen unverzüglich beteiligen, sodass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.	12. Das Studierendenparlament soll die Fachschaftsvertretungskonferenz bei Angelegenheiten, die die Arbeit der Fachschaftsvertretungen betreffen unverzüglich beteiligen, sodass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.	
§ 13 Zusammensetzung des Studierendenparlaments	§ 13 Zusammensetzung des Studierendenparlaments	
Das Studierendenparlament setzt sich vorbehaltlich der sich aus dieser Satzung ergebenden Abweichungen aus 21 Mitgliedern der Studierendenschaft im Sinne von § 1 zusammen. Für Wahlen gelten § 10 sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft.	Das Studierendenparlament setzt sich vorbehaltlich der sich aus dieser Satzung ergebenden Abweichungen aus 21 Mitgliedern der Studierendenschaft im Sinne von § 1 zusammen. Für Wahlen gelten § 10 sowie die Wahlordnung der Studierendenschaft.	

§ 14 Verhinderung oder Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern	§ 14 Verhinderung oder Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern	
(1) Kann ein Mitglied des Studierendenparlaments bei einer Sitzung des Studierendenparlaments nicht anwesend sein, so nimmt dessen*deren Stellvertreter*in an der Sitzung teil. Stellvertreter*in ist diejenige Person, die im Sinne des § 13 Abs. 2 unmittelbar für das gewählte Mitglied nachrücken würde. Bei der Abwesenheit mehrerer gewählter Mitglieder einer Liste werden diese durch die entsprechende Anzahl von Stellvertretern*innen in Reihenfolge ihrer Stimmenzahl vertreten. Eine Vertretung von Stellvertretern*innen ist entsprechend möglich.	(1) Kann ein Mitglied des Studierendenparlaments bei einer Sitzung des Studierendenparlaments nicht anwesend sein, so nimmt dessen*deren Stellvertreter*in an der Sitzung teil. Stellvertreter*in ist diejenige Person, die im Sinne des § 13 Abs. 2 unmittelbar für das gewählte Mitglied nachrücken würde. Bei der Abwesenheit mehrerer gewählter Mitglieder einer Liste werden diese durch die entsprechende Anzahl von Stellvertretern*innen in Reihenfolge ihrer Stimmenzahl vertreten. Eine Vertretung von Stellvertretern*innen ist entsprechend möglich.	
(2) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus der betroffenen Liste als Mitglied nach. Ist kein*keine Stellvertreter*in vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.	(2) Scheidet ein Mitglied des Studierendenparlaments aus oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus der betroffenen Liste als Mitglied nach. Ist kein*keine Stellvertreter*in vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.	
(3) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Parlament aus	(3) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Parlament aus	
a. mit Ablauf der Amtszeit,	a. mit Ablauf der Amtszeit,	
b. durch Exmatrikulation oder	b. durch Exmatrikulation oder	
c. durch Rücktritt, der dem*der Präsidenten*in des Studierendenparlaments in einem unterschriebenen Dokument per E-Mail oder per Brief erklärt wird.	c. durch Rücktritt, der dem*der Präsidenten*in des Studierendenparlaments in einem unterschriebenen Dokument per E-Mail oder per Brief erklärt wird.	
§ 15 Wahl und Abwahl des Präsidiums	§ 15 Wahl und Abwahl des Präsidiums	
(1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlaments das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und zwei Vizepräsident*innen.	(1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlaments das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und zwei Vizepräsident*innen.	

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.	(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.	
(3) Mitglieder des Präsidiums dürfen kein Amt in einem anderen Organ der Studierendenschaft bekleiden; dies gilt nicht für Organe der Fachschaften.	(3) Mitglieder des Präsidiums dürfen kein Amt in einem anderen Organ der Studierendenschaft bekleiden; dies gilt nicht für Organe der Fachschaften.	
(4) Einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.	(4) Einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.	
§ 16 Aufgaben des Präsidiums	§ 16 Aufgaben des Präsidiums	
(1) Das Präsidium regelt die Arbeit des Parlaments. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Das Präsidium stellt sicher, dass eine Niederschrift der Sitzung erstellt wird.	(1) Das Präsidium regelt die Arbeit des Parlaments. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Das Präsidium stellt sicher, dass eine Niederschrift der Sitzung erstellt wird.	
(2) Der*die Präsident*in beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein und leitet diese. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Wahlleitung ein und leitet diese bis zur Wahl des Präsidiums.	(2) Der*die Präsident*in beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein und leitet diese. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Wahlleitung ein und leitet diese bis zur Wahl des Präsidiums.	
(3) Der*die Präsident*in wird in ihren oder seinen Aufgaben von den anderen Mitgliedern des Präsidiums vertreten, wenn sie oder er verhindert ist, oder, wenn das Präsidium dies wünscht.	(3) Der*die Präsident*in wird in ihren oder seinen Aufgaben von den anderen Mitgliedern des Präsidiums vertreten, wenn sie oder er verhindert ist, oder, wenn das Präsidium dies wünscht.	
(4) Spricht ein Mitglied des Präsidiums zur Sache, darf es sich parallel nicht an der Sitzungsleitung beteiligen.	(4) Spricht ein Mitglied des Präsidiums zur Sache, darf es sich parallel nicht an der Sitzungsleitung beteiligen.	
(5) Das Präsidium gibt allen Listen, die zur Wahl antreten, die Möglichkeit, sich in geeigneter Weise zu präsentieren.	(5) Das Präsidium gibt allen Listen, die zur Wahl antreten, die Möglichkeit, sich in geeigneter Weise zu präsentieren.	
§ 17 Sitzungen des Studierendenparlaments	§ 17 Sitzungen des Studierendenparlaments	

(1) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten.	(1) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten.	
(2) Auf Mehrheitsbeschluss des Präsidiums, auf Verlangen des Vorstandes oder auf Mehrheitsbeschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments statt.	(2) Auf Mehrheitsbeschluss des Präsidiums, auf Verlangen des Vorstandes oder auf Mehrheitsbeschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenparlaments finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments statt.	
(3) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses soll den Sitzungen des Studierendenparlaments beiwohnen und dem Parlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses zu jeder Sitzung zumindest schriftlich Bericht erstatten.	(3) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses soll den Sitzungen des Studierendenparlaments beiwohnen und dem Parlament über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses zu jeder Sitzung zumindest schriftlich Bericht erstatten.	
§ 18 Ausschüsse	§ 18 Ausschüsse	
(1) Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen, die ihm gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Mindestens ein Mitglied eines Ausschusses muss auch Mitglied des Studierendenparlaments sein. Ein Ausschuss darf sich nicht nur aus Mitgliedern einer Liste zusammensetzen. Auf eine paritätische Besetzung soll geachtet werden.	(1) Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen, die ihm gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Mindestens ein Mitglied eines Ausschusses muss auch Mitglied des Studierendenparlaments sein. Ein Ausschuss darf sich nicht nur aus Mitgliedern einer Liste zusammensetzen. Auf eine paritätische Besetzung soll geachtet werden.	
(2) Ständige Ausschüsse sind der	(2) Ständige Ausschüsse sind der	
a. Haushaltsausschuss mit fünf Mitgliedern,	a. Haushaltsausschuss mit fünf Mitgliedern,	
b. Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern und	b. Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern und	
c. der Hochschulausschuss mit fünf Mitgliedern.	c. der Hochschulausschuss mit fünf Mitgliedern.	
d. die Härtefallkommission mit drei bis fünf Mitgliedern	d. die Härtefallkommission mit drei bis fünf Mitgliedern	Die Aufgaben der Härtefallkommission sollen fortan vom AStA übernommen werden.

(3) Mitglieder der Ausschüsse können auf Beschluss des Studierendenparlamentes mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes aus dem Ausschuss oder der Kommission abgewählt werden.	(3) Mitglieder der Ausschüsse können auf Beschluss des Studierendenparlamentes mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes aus dem Ausschuss oder der Kommission abgewählt werden.	
(4) Sollte eine Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen nach Abs.1 und Abs.2 mangels Bewerbungen nicht möglich sein, kann das Studierendenparlament auf Beschluss entsprechende Vorgaben zur Besetzung aussetzen.	(4) Sollte eine Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen nach Abs.1 und Abs.2 mangels Bewerbungen nicht möglich sein, kann das Studierendenparlament auf Beschluss entsprechende Vorgaben zur Besetzung aussetzen.	
§19 Härtefallkommission	§19 Härtefallkommission	
(1) In seiner ersten Sitzung der Amtszeit wählt das Studierendenparlament eine Härtefallkommission, welche aus drei bis zu fünf Personen besteht. Vorschlagsrecht haben alle vertretenen Listen, gewählt werden kann jede und jeder Studierende. Die gewählte Kommission wird durch die Datenschutzbeauftragte Person in den Umgang mit besonders sensiblen Daten eingewiesen und unterschreibt eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung.	(1) In seiner ersten Sitzung der Amtszeit wählt das Studierendenparlament eine Härtefallkommission, welche aus drei bis zu fünf Personen besteht. Vorschlagsrecht haben alle vertretenen Listen, gewählt werden kann jede und jeder Studierende. Die gewählte Kommission wird durch die Datenschutzbeauftragte Person in den Umgang mit besonders sensiblen Daten eingewiesen und unterschreibt eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung.	
(2) Die Aufgaben der Härtefallkommission sind:	(2) Die Aufgaben der Härtefallkommission sind:	
a. die Feststellung des fristgerechten Eingangs,	a. die Feststellung des fristgerechten Eingangs,	
b. die Bearbeitung der Härtefallanträge,	b. die Bearbeitung der Härtefallanträge,	
c. die Abgabe einer Beschlussempfehlung an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses,	c. die Abgabe einer Beschlussempfehlung an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses,	
d. die Einhaltung von Verschwiegenheitsgrundsatz und Datenschutz,	d. die Einhaltung von Verschwiegenheitsgrundsatz und Datenschutz,	
e. die Erhebung der Kennzahlen zu den zum Jahresabschluss vorzulegenden Antragszahlen; der Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes ist der Härtefallkommission für die Fälle gem. §3	e. die Erhebung der Kennzahlen zu den zum Jahresabschluss vorzulegenden Antragszahlen; der Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes ist der Härtefallkommission für die Fälle gem. §3	

Abs.6 dieser Satzung sowohl berichts- als auch rechnungspflichtig.	Abs.6 dieser Satzung sowohl berichts- als auch rechnungspflichtig.	
Dritter Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss	Dritter Abschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss	
§ 20 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses	§ 20 19 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses	
Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Er vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und dem Studierendenparlament verantwortlich. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Studierendenparlaments hat der Allgemeine Studierendenausschuss auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments ausführlich Auskunft zu erteilen. Mit dem Verlangen ist gleichzeitig ein Thema zu benennen.	Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Er vertritt die Studierendenschaft nach außen. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden und dem Studierendenparlament verantwortlich. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des Studierendenparlaments hat der Allgemeine Studierendenausschuss auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments ausführlich Auskunft zu erteilen. Mit dem Verlangen ist gleichzeitig ein Thema zu benennen.	
§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses	§ 21 20 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses	
(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein.	(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein.	
(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:	(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:	
a. den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne von § 23,	a. den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne von § 23,	
b. einem*einer Finanzreferenten*in,	b. einem*einer Finanzreferenten*in,	
c. einem*einer Referenten*in für ausländische Studierende,	c. einem*einer Referenten*in für ausländische Studierende,	
d. mindestens einem oder einer weiteren Referenten*in,	d. mindestens einem oder einer weiteren Referenten*in,	
weitere Teile des Allgemeinen Studierendenausschusses können	weitere Teile des Allgemeinen Studierendenausschusses können	

e. Beauftragte sein, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt werden, die abweichend von § 8, § 9 und § 21 weder wahl- noch stimmberechtigt sind.	e. Beauftragte sein, die vom Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt werden, die abweichend von § 8, § 9 und § 21 weder wahl- noch stimmberechtigt sind.	
(3) Im Allgemeinen Studierendenausschuss muss mindestens ein*eine Referent*in mit ausländischer Staatsangehörigkeit vertreten sein. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss müssen mindestens zwei Referenten*innen angehören.	(3) Im Allgemeinen Studierendenausschuss muss mindestens ein*eine Referent*in mit ausländischer Staatsangehörigkeit vertreten sein. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss müssen mindestens zwei Referenten*innen angehören.	
§ 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses	§ 22 21 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses	
(1) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen Referenten*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach der Wahl des Vorstandes auf dessen Vorschlag vom Studierendenparlament einzeln gewählt.	(1) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die übrigen Referenten*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach der Wahl des Vorstandes auf dessen Vorschlag vom Studierendenparlament einzeln gewählt.	
(2) Die ausländischen Studierenden haben das Recht, einen*eine Kandidaten*in für das Amt des*der Referenten*in für ausländische Studierende, zu benennen. Dieses Recht wird im Rahmen der Wahlen zum Studierendenparlament per Brief ausgeübt. Der Vorstand soll den*die Kandidaten*in, der*die die meisten Stimmen der ausländischen Studierenden erhalten hat, bei seinem Vorschlag nach Abs. 1 Satz 3 berücksichtigen.	(2) Die ausländischen Studierenden haben das Recht, einen*eine Kandidaten*in für das Amt des*der Referenten*in für ausländische Studierende, zu benennen. Dieses Recht wird im Rahmen der Wahlen zum Studierendenparlament per Brief ausgeübt. Der Vorstand soll den*die Kandidaten*in, der*die die meisten Stimmen der ausländischen Studierenden erhalten hat, bei seinem Vorschlag nach Abs. 1 Satz 3 berücksichtigen.	
(3) Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit	(3) Mitglieder des Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit	

Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Andere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.	Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Andere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden.	
§ 23 Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses	§ 23 22 Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses	
(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat einen Vorstand; die Zahl der Vorstandsmitglieder legt das Studierendenparlament durch Mehrheitsbeschluss unmittelbar vor der Wahl fest. Der Vorstand vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, können Entscheidungen nur einstimmig gefasst werden.	(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat einen Vorstand; die Zahl der Vorstandsmitglieder legt das Studierendenparlament durch Mehrheitsbeschluss unmittelbar vor der Wahl fest. Der Vorstand vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, können Entscheidungen nur einstimmig gefasst werden.	
(2) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Er wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.	(2) Der Vorstand beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Er wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.	
(3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorstand anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben. Rechte Dritter bleiben unberührt.	(3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorstand anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben. Rechte Dritter bleiben unberührt.	
(4) Der Vorstand leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.	(4) Der Vorstand leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.	
Vierter Abschnitt: Fachschaften	Vierter Abschnitt: Fachschaften	

§ 24 Aufgabe der Fachschaften	§ 24 23 Aufgabe der Fachschaften	
Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen hierbei keine Weisungen erteilen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften Mittel nach Maßgabe der Finanzordnung, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt worden sind.	Aufgabe der Fachschaften ist es, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen hierbei keine Weisungen erteilen. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften Mittel nach Maßgabe der Finanzordnung, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt worden sind.	
§ 25 Mitgliedschaft in der Fachschaft	§ 25 24 Mitgliedschaft in der Fachschaft	
Die Fachschaften werden jeweils von der Studierendenschaft einer Fakultät oder eines oder mehrerer Studiengänge oder Wahlfächer gebildet. Studierende können nur Mitglied einer Fachschaft sein. Soweit eine Mitgliedschaft in mehreren Fachschaften in Betracht kommt, entscheidet sich die Mitgliedschaft nach dem in der Studienbescheinigung zuerst angegebenen Studienfach.	Die Fachschaften werden jeweils von der Studierendenschaft einer Fakultät oder eines oder mehrerer Studiengänge oder Wahlfächer gebildet. Studierende können nur Mitglied einer Fachschaft sein. Soweit eine Mitgliedschaft in mehreren Fachschaften in Betracht kommt, entscheidet sich die Mitgliedschaft nach dem in der Studienbescheinigung zuerst angegebenen Studienfach.	Letzter Satz wird gestrichen, siehe Begründung im Antrag
§ 26 Organe der Fachschaften	§ 26 25 Organe der Fachschaften	
(1) Organe der Fachschaften sind:	(1) Organe der Fachschaften sind:	
1. Fachschaftsvertretungen, die als Kollegialorgan über die Angelegenheiten der Fachschaften entscheiden.	1. Fachschaftsvertretungen, die als Kollegialorgan über die Angelegenheiten der Fachschaften entscheiden.	
2. Fachschaftsvertretungskonferenz	2. Fachschaftsvertretungskonferenz	
(2) Die Angelegenheiten der Fachschaften entscheidet ein Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung).	(2) Die Angelegenheiten der Fachschaften entscheidet ein Kollegialorgan (Fachschaftsvertretung).	
Erster Unteranschnitt: Fachschaftsvertretungen	Erster Unteranschnitt: Fachschaftsvertretungen	
§ 27 Wahl der Fachschaftsvertretungen	§ 27 26 Wahl der Fachschaftsvertretungen	
(1) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum	(1) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum	

Studierendenparlament statt. § 10 sowie die Wahlordnung gelten.	Studierendenparlament statt. § 10 sowie die Wahlordnung gelten.	
(2) Fachschaftsvertretungen setzen sich aus mindestens drei und maximal 35 vertretenden Personen zusammen.	(2) Fachschaftsvertretungen setzen sich aus mindestens drei und maximal 35 vertretenden Personen zusammen.	
§ 28 Fachschaftsleiter*in	§ 28 27 Fachschaftsleiter*in	
(1) Der*die Fachschaftsleiter*in führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Sie*er ist Vorsitzende*r der Fachschaftsvertretung.	(1) Der*die Fachschaftsleiter*in führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Sie*er ist Vorsitzende*r der Fachschaftsvertretung.	
(2) Der*die Fachschaftsleiter*in wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.	(2) Der*die Fachschaftsleiter*in wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.	
(3) Der*die Fachschaftsleiter*in verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines*einer Fachschaftsleiters*in mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus einer Fachschaftsvertretung oder durch Rücktrittserklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung.	(3) Der*die Fachschaftsleiter*in verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines*einer Fachschaftsleiters*in mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus einer Fachschaftsvertretung oder durch Rücktrittserklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung.	
§ 29 Fachschaftsfinanzbeauftragte*r	§ 29 28 Fachschaftsfinanzbeauftragte*r	
(1) Der*die Fachschaftsfinanzbeauftragte ist für das Kassen- und Buchführungswesen verantwortlich.	(1) Der*die Fachschaftsfinanzbeauftragte ist für das Kassen- und Buchführungswesen verantwortlich.	
(2) Der*die Fachschaftsfinanzbeauftragte wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen	(2) Der*die Fachschaftsfinanzbeauftragte wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen	

nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.	nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.	
(3) Der*die Fachschaftsfinanzbeauftragte verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines*einer Fachschaftsfinanzbeauftragten mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus einer Fachschaftsvertretung, durch Rücktrittserklärung durch mündliche Erklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung, welche in das Protokoll aufzunehmen ist, oder durch Erklärung in Schrift- oder Textform, oder durch Exmatrikulation.	(3) Der*die Fachschaftsfinanzbeauftragte verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines*einer Fachschaftsfinanzbeauftragten mit der Mehrheit der Stimmen der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus einer Fachschaftsvertretung, durch Rücktrittserklärung durch mündliche Erklärung in einer Sitzung der Fachschaftsvertretung, welche in das Protokoll aufzunehmen ist, oder durch Erklärung in Schrift- oder Textform, oder durch Exmatrikulation.	
§ 30 Kommissarische Fachschaftsleitung und kommissarische Fachschaftsfinanzbeauftragte	§ 30 29 Kommissarische Fachschaftsleitung und kommissarische Fachschaftsfinanzbeauftragte	
Kommt bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen bei einer Fachschaft keine gewählte Fachschaftsvertretung zu Stande, setzt der AStA-Vorstand in Absprache mit der Fachschaft aus der Mitte der Mitglieder der Fachschaft einen*eine kommissarische*n Fachschaftsleiter*in sowie einen*eine kommissarische*n Fachschaftsfinanzbeauftragte*n ein.	Kommt bei den Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen bei einer Fachschaft keine gewählte Fachschaftsvertretung zu Stande, setzt der AStA-Vorstand in Absprache mit der Fachschaft aus der Mitte der Mitglieder der Fachschaft einen*eine kommissarische*n Fachschaftsleiter*in sowie einen*eine kommissarische*n Fachschaftsfinanzbeauftragte*n ein.	
§ 31 Auflösungsprozedur einer Fachschaft	§ 31 30 Auflösungsprozedur einer Fachschaft	
(1) Wenn sich eine Fachschaft auflösen will oder zweimal nicht an den Wahlen zur Fachschaftsvertretung teilgenommen hat, folgen die Abs. 2-4 in gegebener Reihenfolge.	(1) Wenn sich eine Fachschaft auflösen will oder zweimal nicht an den Wahlen zur Fachschaftsvertretung teilgenommen hat, folgen die Abs. 2-4 in gegebener Reihenfolge.	
(2) Die sich auflösende Fachschaftsvertretung sucht, wenn möglich mit der Gesamtheit der Studierenden aus dem Fachbereich, nach einer alternativen Fachschaft mit gewählter Fachschaftsvertretung, welche die Studierenden aufnehmen möchte. Die sich auflösende	(2) Die sich auflösende Fachschaftsvertretung sucht, wenn möglich mit der Gesamtheit der Studierenden aus dem Fachbereich, nach einer alternativen Fachschaft mit gewählter Fachschaftsvertretung, welche die Studierenden aufnehmen möchte. Die sich auflösende	

Fachschaftsvertretung und die alternative Fachschaftsvertretung stellen einen entsprechenden Antrag im Studierendenparlament.	Fachschaftsvertretung und die alternative Fachschaftsvertretung stellen einen entsprechenden Antrag im Studierendenparlament.	
(3) Sollte sich keine Fachschaft freiwillig dazu bereit erklären, die aus der auflösenden Fachschaft kommenden Studierenden aufzunehmen, treten folgende Zuordnungskriterien in der angegebenen Reihenfolge in Kraft:	(3) Sollte sich keine Fachschaft freiwillig dazu bereit erklären, die aus der auflösenden Fachschaft kommenden Studierenden aufzunehmen, treten folgende Zuordnungskriterien in der angegebenen Reihenfolge in Kraft:	
a. Prüfung des prozentualen Anteils der Module beider Fachbereiche	a. Prüfung des prozentualen Anteils der Module beider Fachbereiche	
b. Prüfung des Anteils der gemeinsamen Prüfungsordnungen	b. Prüfung des Anteils der gemeinsamen Prüfungsordnungen	
c. Prüfung des Anteils des gemeinsamen Instituts	c. Prüfung des Anteils des gemeinsamen Instituts	
Die Zuordnung wird durch das Fachschaftsreferat und dem AStA-Vorstand vorgenommen und dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt.	Die Zuordnung wird durch das Fachschaftsreferat und dem AStA-Vorstand vorgenommen und dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt.	
(4) Sollte keine Zuordnung durch §27c Abs. 1 und 2 erfolgen können, wird die Zuordnung durch das Fachschaftsreferat und dem Asta Vorstand vorgenommen und dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt.	(4) Sollte keine Zuordnung durch §27c Abs. 1 und 2 erfolgen können, wird die Zuordnung durch das Fachschaftsreferat und dem Asta Vorstand vorgenommen und dem Studierendenparlament zur Abstimmung vorgelegt.	
§ 32 Organisation der Fachschaft	§ 32 31 Organisation der Fachschaft	
Die erste Sitzung der Fachschaftsvertretung wird jeweils von dem*der mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Fachschaftsvertreter*in unverzüglich nach der Wahl einberufen.	Die erste Sitzung der Fachschaftsvertretung wird jeweils von dem*der mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Fachschaftsvertreter*in unverzüglich nach der Wahl einberufen.	
Zweiter Unterabschnitt: Fachschaftsvertretungskonferenz	Zweiter Unterabschnitt: Fachschaftsvertretungskonferenz	
§ 33 Aufgaben	§ 33 32 Aufgaben	
Die Fachschaftsvertretungskonferenz berät den Allgemeinen Studierendenausschuss und das Studierendenparlament zu den Belangen der Fachschaftsvertretungen. Sie hat insbesondere	Die Fachschaftsvertretungskonferenz berät den Allgemeinen Studierendenausschuss und das Studierendenparlament zu den Belangen der Fachschaftsvertretungen. Sie hat insbesondere	

folgende Aufgaben:	folgende Aufgaben:	
1. Koordinierung der Zusammenarbeit der einzelnen Fachschaftsvertretungen.	1. Koordinierung der Zusammenarbeit der einzelnen Fachschaftsvertretungen.	
2. Förderung der Vernetzung und des Austausches zwischen den Fachschaftsvertretungen.	2. Förderung der Vernetzung und des Austausches zwischen den Fachschaftsvertretungen.	
3. Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen.	3. Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen.	
§ 34 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungskonferenz	§ 34 33 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretungskonferenz	
(1) Die Fachschaftsvertretungskonferenz setzt sich aus Mitgliedern aller gewählten Fachschaftsvertretungen zusammen, welche von ihrer Fachschaftsvertretung entsandt werden. Die Übersicht über die Anzahl der Fachschaften ergibt sich aus der Anlage 1.	(1) Die Fachschaftsvertretungskonferenz setzt sich aus Mitgliedern aller gewählten Fachschaftsvertretungen zusammen, welche von ihrer Fachschaftsvertretung entsandt werden. Die Übersicht über die Anzahl der Fachschaften ergibt sich aus der Anlage 1.	
(2) Jede gewählte Fachschaftsvertretung hat eine Stimme.	(2) Jede gewählte Fachschaftsvertretung hat eine Stimme.	
§ 35 Wahl und Abwahl der Koordination	§ 35 34 Wahl und Abwahl der Koordination	
(1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt die Fachschaftsvertretungskonferenz aus den Studierenden mit mindestens einem Semester Erfahrung in Fachschaftsarbeit die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz für die Dauer der Wahlperiode der Fachschaftsvertretungskonferenz. Die Wahlperiode orientiert sich an §10 (4) der Organisationssatzung. Die Anzahl der Personen der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz beträgt gemäß der ihr vom Stellenplan, auf Vorschlag der Fachschaftsvertretungskonferenz, zugewiesenen Stellen.	(1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt die Fachschaftsvertretungskonferenz aus den Studierenden mit mindestens einem Semester Erfahrung in Fachschaftsarbeit die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz für die Dauer der Wahlperiode der Fachschaftsvertretungskonferenz. Die Wahlperiode orientiert sich an §10 (4) der Organisationssatzung. Die Anzahl der Personen der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz beträgt gemäß der ihr vom Stellenplan, auf Vorschlag der Fachschaftsvertretungskonferenz, zugewiesenen Stellen.	

(2) Die Mitglieder der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretungskonferenz gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.	(2) Die Mitglieder der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz werden mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretungskonferenz gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.	
(3) Einzelne Mitglieder der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretungskonferenz abgewählt werden.	(3) Einzelne Mitglieder der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretungskonferenz abgewählt werden.	
(4) Personen die in die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz gewählt werden dürfen ihre Fachschaft auf der Fachschaftsvertretungskonferenz nicht mehr vertreten, diese Fachschaften entsenden eine andere Person.	(4) Personen die in die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz gewählt werden dürfen ihre Fachschaft auf der Fachschaftsvertretungskonferenz nicht mehr vertreten, diese Fachschaften entsenden eine andere Person.	
§ 36 Aufgaben der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz	§ 36 35 Aufgaben der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz	
(1) Die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz regelt die Arbeit der Fachschaftsvertretungskonferenz. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz stellt sicher, dass eine Niederschrift der Sitzung erstellt wird und diese veröffentlicht wird.	1) Die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz regelt die Arbeit der Fachschaftsvertretungskonferenz. Sie ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Die Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz stellt sicher, dass eine Niederschrift der Sitzung erstellt wird und diese veröffentlicht wird.	
§ 37 Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz	§ 37 36 Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz	
(1) Ordentliche Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten.	(1) Ordentliche Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten.	

(2) Auf einfachen Mehrheitsbeschluss der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Fachschaftsvertretungskonferenz finden außerordentliche Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz statt.	(2) Auf einfachen Mehrheitsbeschluss der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Fachschaftsvertretungskonferenz finden außerordentliche Sitzungen der Fachschaftsvertretungskonferenz statt.	
(3) Die Fachschaftsvertretungskonferenz kann auf Antrag eine Sitzung oder einen Tagesordnungspunkt als nichtöffentlich führen, sodass nur Fachschaftsvertretungskonferenz- Mitglieder anwesend sein dürfen.	(3) Die Fachschaftsvertretungskonferenz kann auf Antrag eine Sitzung oder einen Tagesordnungspunkt als nichtöffentlich führen, sodass nur Fachschaftsvertretungskonferenz- Mitglieder anwesend sein dürfen.	
(4) Stimmberechtigt sind nur Fachschaftsvertretungen die zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind.	(4) Stimmberechtigt sind nur Fachschaftsvertretungen die zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend sind.	
(5) Die Mitglieder der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz haben kein Stimmrecht.	(5) Die Mitglieder der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz haben kein Stimmrecht.	
(6) Die Fachschaftsvertretungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Fachschaftsvertretungen anwesend sind.	(6) Die Fachschaftsvertretungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Fachschaftsvertretungen anwesend sind.	
(7) Auf ihrer konstituierenden Sitzung beschließt die Fachschaftsvertretungskonferenz ihre Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der gewählten Fachschaftsvertretungen.	(7) Auf ihrer konstituierenden Sitzung beschließt die Fachschaftsvertretungskonferenz ihre Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der gewählten Fachschaftsvertretungen.	
Fünfter Abschnitt: Vollversammlung	Fünfter Abschnitt: Vollversammlung	
§ 38 Einberufung der Vollversammlung	§ 38-37 Einberufung der Vollversammlung	
(1) Die Vollversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit durch das Studierendenparlament unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Präsidiums und des Senates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel einberufen werden. Zu diesem Zweck kann eine	(1) Die Vollversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit durch das Studierendenparlament unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Präsidiums und des Senates der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel einberufen werden. Zu diesem Zweck kann eine	

Dringlichkeitssitzung des Studierendenparlaments mit dreitägiger Ladungsfrist anberaumt werden.	Dringlichkeitssitzung des Studierendenparlaments mit dreitägiger Ladungsfrist anberaumt werden.	
(2) Die Einberufungsfrist für die Vollversammlung beträgt in der Regel zehn Tage.	(2) Die Einberufungsfrist für die Vollversammlung beträgt in der Regel zehn Tage.	
(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Studierendenparlament abweichend von Abs. 2 auch eine kürzere Einberufungsfrist beschließen.	(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Studierendenparlament abweichend von Abs. 2 auch eine kürzere Einberufungsfrist beschließen.	
§ 39 Beschlussfähigkeit	§ 39 38 Beschlussfähigkeit	
Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Studierendenschaft nach §1 anwesend sind.	Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Studierendenschaft nach §1 anwesend sind.	
§ 40 Beschlüsse der Vollversammlung	§ 40 39 Beschlüsse der Vollversammlung	
(1) Gegenstand der Beschlüsse dürfen alle Belange der Studierendenschaft laut HSG sein, die nicht Personal- oder Haushaltsentscheidungen der Vertretungsorgane betreffen.	(1) Gegenstand der Beschlüsse dürfen alle Belange der Studierendenschaft laut HSG sein, die nicht Personal- oder Haushaltsentscheidungen der Vertretungsorgane betreffen.	
(2) Die Vollversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden.	(2) Die Vollversammlung trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studierenden.	
(3) Die Beschlüsse werden dem Allgemeinen Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament, dem Präsidium, sowie dem Senat der Universität zur Kenntnis gegeben.	(3) Die Beschlüsse werden dem Allgemeinen Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament, dem Präsidium, sowie dem Senat der Universität zur Kenntnis gegeben.	
§ 41 Berichte aus Allgemeine Studierendenausschuss und Stupa	§ 41 40 Berichte aus Allgemeine Studierendenausschuss und Stupa	
Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss sowie das Präsidium des Studierendenparlamentes der Universität sind auf der Vollversammlung auf Antrag auskunftspflichtig.	Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss sowie das Präsidium des Studierendenparlamentes der Universität sind auf der Vollversammlung auf Antrag auskunftspflichtig.	
§ 42 Leitung der Vollversammlung	§ 42 41 Leitung der Vollversammlung	
Die Vollversammlung muss, bis auf der Vollversammlung selbst eine andere Leitung bestimmt	Die Vollversammlung muss, bis auf der Vollversammlung selbst eine andere Leitung bestimmt	

wird, durch das Präsidium des Studierendenparlamentes geleitet.	wird, durch das Präsidium des Studierendenparlamentes geleitet.	
Sechster Abschnitt: Studierendenbefragung	Sechster Abschnitt: Studierendenbefragung	
§ 43 Zweck	§ 43 42 Zweck	
Innerhalb der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel können Studierendenbefragungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.	Innerhalb der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel können Studierendenbefragungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.	
§ 44 Stimmberechtigte	§ 44 43 Stimmberechtigte	
Stimmberechtigt in den Befragungen sind alle Studierenden der CAU zu Kiel gemäß §1. Näheres regelt die Wahlordnung.	Stimmberechtigt in den Befragungen sind alle Studierenden der CAU zu Kiel gemäß §1. Näheres regelt die Wahlordnung.	
§ 45 Zustandekommen und Beschlussfassung	§ 45 44 Zustandekommen und Beschlussfassung	
(1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn	(1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn	
a. dies mindestens 5 v.H. der Studierendenschaft verlangen,	a. dies mindestens 5 v.H. der Studierendenschaft verlangen,	
b. dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder	b. dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder	
c. das Studierendenparlament dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.	c. das Studierendenparlament dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.	
(2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.	(2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.	
(3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertreter*innen, die Wahlordnung und die Finanzordnung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.	(3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertreter*innen, die Wahlordnung und die Finanzordnung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.	

(4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.	(4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.	
(5) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.	(5) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.	
Siebter Abschnitt: Geld und Vermögensangelegenheiten	Siebter Abschnitt: Geld und Vermögensangelegenheiten	
§ 46 Grundsatz	§ 46 45 Grundsatz	
(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.	(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff. der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.	
(2) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsplan auf. Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist entweder von dem*der Präsident*in der Universität oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen.	(2) Die Studierendenschaft stellt einen Haushaltsplan auf. Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist entweder von dem*der Präsident*in der Universität oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen.	
(3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.	(3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.	
(4) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen.	(4) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen.	
§ 47 Beiträge	§ 47 46 Beiträge	

(1) Die Studierenden leisten finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).	(1) Die Studierenden leisten finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).	
(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags nach Abs. 1; Beitragsanteile, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Es ist ferner vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung der Anteile des Studierendenschaftsbeitrags, die sich auf die Aufgaben nach § 72 Abs. 2 Nr. 4 HSG beziehen, befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden.	(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen enthalten über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrags nach Abs. 1; Beitragsanteile, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermöglichen, sind ebenso gesondert auszuweisen wie Beitragsanteile zur Finanzierung von Kosten, die aufgrund von Erstattungsleistungen im Einzelfall entstehen können. Es ist ferner vorzusehen, dass Studierende von der Verpflichtung zur Zahlung der Anteile des Studierendenschaftsbeitrags, die sich auf die Aufgaben nach § 72 Abs. 2 Nr. 4 HSG beziehen, befreit werden können, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls eine unangemessene Belastung darstellen würden.	
§ 48 Haushaltsplan und Finanzordnung	§ 48 47 Haushaltsplan und Finanzordnung	
(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen, der auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament zu verabschieden ist.	(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen, der auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament zu verabschieden ist.	
(2) Die Fachschaften haben nach Abschluss des Haushaltsjahres dem*der Finanzreferenten*in des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel sowie über das von ihnen verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.	(2) Die Fachschaften haben nach Abschluss des Haushaltsjahres dem*der Finanzreferenten*in des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel sowie über das von ihnen verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.	

(3) Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Kassenführung, die Rechnungslegung und die Verteilung von Mitteln an die Fachschaften geregelt wird.	(3) Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Kassenführung, die Rechnungslegung und die Verteilung von Mitteln an die Fachschaften geregelt wird.	
§ 49 Arbeitsentgelte und Entschädigungen für finanziellen Aufwand	§ 49 48 Arbeitsentgelte und Entschädigungen für finanziellen Aufwand	
(1) Löhne und Gehälter der* Mitarbeiter*innen der Organe der verfassten Studierendenschaft richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Arbeitsverträge, nachrichtlich wiedergegeben im Stellenplan der Studierendenschaft. Neu zu schaffende Stellen bedürfen vor ihrer Einrichtung der Einwilligung des Studierendenparlaments.	(1) Löhne und Gehälter der* Mitarbeiter*innen der Organe der verfassten Studierendenschaft richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Arbeitsverträge, nachrichtlich wiedergegeben im Stellenplan der Studierendenschaft. Neu zu schaffende Stellen bedürfen vor ihrer Einrichtung der Einwilligung des Studierendenparlaments.	
(2) Referent*innen und Beauftragte des Allgemeinen Studierendenausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments sowie dem Präsidium des Studierendenparlaments und der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz kann für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für finanziellen Aufwand bezahlt werden, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Die Höhe ergibt sich aus dem Stellenplan der Studierendenschaft und wird in individuellen Vereinbarungen festgehalten. Das Studierendenparlament beschließt den Stellenplan regelmäßig mit Beschluss des Haushalts.	(2) Referent*innen und Beauftragte des Allgemeinen Studierendenausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments sowie dem Präsidium des Studierendenparlaments und der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz kann für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für finanziellen Aufwand bezahlt werden, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Die Höhe ergibt sich aus dem Stellenplan der Studierendenschaft und wird in individuellen Vereinbarungen festgehalten. Das Studierendenparlament beschließt den Stellenplan regelmäßig mit Beschluss des Haushalts.	
Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen	
§ 50 Änderung der Organisationssatzung	§ 50 49 Änderung der Organisationssatzung	
Änderungssatzungen zu dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes. Sie müssen vom Präsidium	Änderungssatzungen zu dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes. Sie müssen vom Präsidium	

der Universität genehmigt und gemäß den Vorschriften des Hochschulgesetzes bekannt gemacht werden.	der Universität genehmigt und gemäß den Vorschriften des Hochschulgesetzes bekannt gemacht werden.	
§ 51 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 51 50 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	